

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

63. Jahrgang

BERLIN, 29. NOVEMBER 1940

Nr. 48 — 689

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Birminghams chemische Industrie.

Die vernichtenden Schläge der deutschen Luftwaffe gegen das lebenswichtige Industriegebiet von Birmingham haben der britischen Kriegsführung einen entscheidenden Stoß versetzt. Metallhütten und Maschinenwerke, Kraftwagen- und Flugzeugfabriken sowie eine große Zahl von rüstungswichtigen Chemiebetrieben sind dem vernichtenden Angriff zum Opfer gefallen. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die meisten großen britischen Chemiekonzerne, die in und um Birmingham bedeutende Anlagen besitzen, in ihrer Einsatz- und Leistungsfähigkeit schwer getroffen worden sind. In diesem Zusammenhang sind an erster Stelle die Bereifungsfabriken des Dunlop-Konzerns und die Kunstseidenspinnereien der Courtaulds Ltd. zu nennen. Weiter sind um Birmingham die Metallhütteninteressen und Munitionsfabriken des I. C. I.-Konzerns konzentriert. Auch der Imperial-Smelting-Konzern ist hier mit einer seiner beiden großen Zinkhütten vertreten.

Birmingham, nach London und Glasgow die bevölkerungsreichste Stadt Großbritanniens, liegt im Zentrum der britischen Insel. Durch ein weitverzweigtes Eisenbahn- und Kanalsystem, das die Stadt sowohl mit Liverpool und Bristol, als auch mit London und den anderen Ostküstenhäfen verknüpft, stand das Gebiet in unmittelbarem Warenaustausch mit dem Weltmarkt, dem es gegen Lieferung von Rohstoffen Fertigwaren aller Art zuführte. Diese Verbindungen waren allerdings schon seit geraumer Zeit durch die deutsche Blockade erschwert worden und abgerissen. Mit der Zerstörung der Werke und der Vernichtung gewaltiger Rohstoffreserven ist die Produktionskapazität von Birmingham nunmehr auch für die britische Eigenversorgung ausgefallen. Es steht außer Frage, daß die Mehrzahl der in Birmingham selbst sowie in seinen westlichen Vororten West Bromwich, Smethwick, Oldbury, Dudley, Wednesbury und Wolverhampton arbeitenden Chemiebetriebe, deren Zahl in die Hunderte geht und unter denen sich auch eine ganze Reihe von bedeutenden Werken befindet, von der Aktivseite der britischen Kriegsführung abzustreichen sind. Das gleiche gilt für die kleinere Zahl von chemischen Fabriken, die in Coventry in weiterem Umkreis von Birmingham ihren Standort hatten.

Die Fabriken des Dunlop-Konzerns.

Die mit einem eingezahlten Kapital von 12,7 Mill. £ arbeitende Dunlop Rubber Co. Ltd. nimmt in der britischen Kautschukwarenindustrie den weitaus beherrschenden Platz ein. Neben ihren eigenen sieben Fabriken, von denen drei ihren Standort im Industriegebiet von Birmingham haben, kontrolliert die Firma durch Tochtergesellschaften und mit Hilfe von Beteiligungen zahlreiche in- und ausländische Betriebe der Kautschukwarenindustrie. Mit Hilfe eines engmaschigen Netzes von Vertriebsgesellschaften, die in allen Teilen der Erde arbeiten, war es dem Konzern gelungen, neben der Beherrschung des britischen Marktes auch maßgeblichen Einfluß auf die Absatzverhältnisse in zahlreichen europäischen und überseeischen Ländern zu erlangen.

Das Werk Fort Dunlop in dem Vorort Erdington nordöstlich von Birmingham stellt die bedeutendste Produktionseinheit des Konzerns dar; eine weitere Fabrik arbeitet im Stadtinneren von Birmingham, eine dritte in der 50 km nordöstlich davon gelegenen Stadt Leicester. Während in den anderen Konzernbetrieben, die ihren Standort in London, Liverpool und Manchester haben, das Schergewicht der Produktion bei den für den allgemeinen Verbrauch bestimmten Kautschukwaren — Schuhen, Sportartikeln, Kleidungsstücken usw. — lag, war die Erzeugung von rüstungswichtigen Produkten vorwiegend in den Betrieben in und um Birmingham konzentriert, so daß die Ausschaltung dieser Fabriken einen nicht wiedergutmachenden Verlust für die britische Kriegsführung darstellt. In Fort Dunlop wurden bisher vor allem Kraftfahrzeugbereifungen aller Art und daneben in den letzten Jahren in wachsendem Umfang Flugzeugbereifungen hergestellt. Außerdem betrieb der Konzern hier die Erzeugung von verschiedenen Luftschutzartikeln, u. a. von Sperrballons. Zusammen mit den Hauptwerken des Konzerns wird wahrscheinlich auch eine Reihe von Nebenbetrieben den deutschen Luftangriffen zum Opfer gefallen sein. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Rad- und Radfelgenfabriken in dem westlichen Vorort Dudley und in Coventry zu nennen, die sich im Besitz der W. Goodyear & Sons Ltd. und der Dunlop Rim & Wheel Co. Ltd. — beide sind Tochtergesellschaften des Dunlop-Konzerns — befinden.

War schon bisher der von dem Konzern und seinen Vertriebsgesellschaften beherrschte englische Auslandsabsatz von Kautschukwaren aller Art infolge des Fortfalls der kontinentaleuropäischen Absatzgebiete und der von der deutschen Blockade erzwungenen Produktions-schrumpfung auf einen Bruchteil seines früheren Standes zurückgefallen, so wird die nunmehr erfolgte Lahmlegung des Industriegebietes von Birmingham eine weitere Ausfuhr von Kautschukwaren aus Großbritannien endgültig unmöglich machen. Die folgende Zusammenstellung zeigt, daß durch den Ausfall der englischen Lieferungen, vor allem auf dem Gebiet der Kraftwagenbereifungen, auch auf zahlreichen überseeischen Märkten Lücken entstanden sind. Insbesondere hat die Versorgung des britischen Reiches schwere Ausfälle erlitten, womit entsprechende Rückwirkungen auf die Aufrüstung der Dominions verbunden sind.

Großbritanniens Ausfuhr von Kraftwagenbereifungen.

	1936		1937		1938	
	1000 St.	1000 £	1000 St.	1000 £	1000 St.	1000 £
Laufdecken, insgesamt . . .	1 248	2 500	1 377	3 100	1 225	2 713
Nach britischen Ländern . . .	615	1 156	631	1 327	583	1 208
Britisch Indien . . .	239	493	206	504	156	400
Neu-Seeland . . .	110	185	104	183	118	192
Britische Malayenst. . .	58	80	72	102	67	91
Britische Westafrika . . .	22	61	39	102	21	59
Britisch Südafrika . . .	67	98	48	74	64	103
Britisch Westindien . . .	14	23	14	26	15	29
Schläuche, insgesamt . . .	956	249	1 069	294	902	254
Nach britischen Ländern . . .	489	123	502	137	415	144
Britisch Indien . . .	216	51	193	51	123	35
Neu-Seeland . . .	81	21	55	14	66	16
Britische Malayenst. . .	32	7	38	8	33	6
Britische Westafrika . . .	24	7	40	13	17	6
Britisch Südafrika . . .	33	8	27	7	32	9

Zu den Hauptabsatzgebieten der britischen Ausfuhr von Kraftwagenbereifungen gehörten in den letzten Jahren Britisch Indien, die Südafrikanische Union und Neu-Seeland. Von diesen Ländern hat die englische Kriegsführung Britisch Indien und der Südafrikanischen Union im Rahmen der Aufrüstung eine besondere Rolle zugeordnet; die militärische und wirtschaftliche Kraft dieser Reichsteile soll vor allem an den Fronten im

Nahen Osten zum Einsatz kommen. Daß diese Pläne durch den Ausfall kriegswichtiger Lieferungen des Mutterlandes, die durch die Eigenproduktion der überseeischen Gebiete nur teilweise oder überhaupt nicht ersetzt werden können, schwer behindert werden, steht außer Frage. Insbesondere wird der Ausfall der britischen Lieferungen von Kraftwagenbereifungen die Aufstellung und Ausrüstung von motorisierten Truppen lahmlegen; auch die Aktionsfähigkeit der britischen Luftwaffe wird durch den Mangel an Flugzeugbereifungen eine weitere starke Störung erfahren.

Werke des Courtaulds-Konzerns.

Der mit einem eingezahlten Aktienkapital von 32 Mill. £ arbeitende Kunstseidenkonzern Courtaulds Ltd., der bisher den größten Teil der englischen Kunstseide- und Zellwollerzeugung bestritten hat, besitzt im Industriegebiet von Birmingham drei Spinnereien, die neben den Werken des Konzerns in Preston (Lancashire) und Flint (Nord-Wales) zu den weitaus größten Produktionseinheiten der englischen Kunstfaserindustrie gehören. In dem nordwestlichen Vorort Wolverhampton arbeitet eine Viscosespinnerei, eine weitere Viscosespinnerei befindet sich in Coventry, und in Little Heath bei Coventry betreibt die Gesellschaft eine Fabrik zur Erzeugung von Acetatseide. Von verarbeitenden Betrieben des Konzerns ist u. a. die Anlage in Nuneaton bei Coventry zur Aufmachung von Viscosegarnen zu erwähnen.

Da man annehmen darf, daß die großen Werke der Courtaulds Ltd. den deutschen Luftangriffen teilweise oder ganz zum Opfer gefallen sind, ergeben sich in Zukunft für die Kunstseideversorgung des britischen Marktes unüberwindliche Schwierigkeiten. Soweit der Ausfall der britischen Lieferungen, der sich bereits seit längerer Zeit ausgewirkt hat, auch die Verhältnisse auf überseeischen Märkten beeinflusst, werden die dadurch entstandenen Lücken kaum durch Lieferungen anderer Kunstseideproduzenten geschlossen werden können. Die Ausfuhr von Kunstseidegarn aus Großbritannien nach den überseeischen Reichsteilen hatte sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Großbritanniens Ausfuhr von Kunstseidegarn.

	1936		1937		1938	
	1000 lbs.	1000 £	1000 lbs.	1000 £	1000 lbs.	1000 £
Einfaches Garn, insgesamt	7 563	610	13 524	1 111	7 556	619
Nach britischen Ländern	4 203	392	5 838	506	3 632	326
Australien	2 958	266	3 314	264	2 232	198
Canada	695	87	1 420	168	650	75
Britisch Indien	258	10	540	24	120	5
Gezwirntes Garn, insgesamt	481	68	572	69	411	53
Nach britischen Ländern	339	49	491	58	355	45
Australien	125	17	185	20	135	15
Canada	36	7	95	10	96	10
Britisch Südafrika	58	8	44	6	29	5
Neu-Seeland	36	7	95	10	21	3

Schwerchemikalienwerke.

Von den im Raum von Birmingham entstandenen Schwerchemikalienwerken steht das Werk der Albright & Wilson Ltd. in Oldbury in unmittelbarer Beziehung zu der Kunstseideindustrie, da es einen wesentlichen Teil des Schwefelkohlenstoffverbrauchs der Viscosespinnereien liefert; außerdem werden von der Firma Phosphor und Phosphorsäure, Natriumphosphate und -pyrophosphate, Strontiumverbindungen sowie zahlreiche andere Schwer- und Feinchemikalien hergestellt. Schwefelsäure, Salzsäure und Natriumsulfat werden von der zum I. C. I.-Konzern gehörigen Chance & Hunt Ltd. erzeugt, die zwei Anlagen in Oldbury und Wednesbury besitzt; außerdem gewinnt die Firma noch Aetznatron durch Kaustifizierung. In den Anlagen

der Brotherton & Co. Ltd. im Osten der Stadt Birmingham werden gleichfalls Schwefelsäure und Salzsäure sowie Sulfite und Bisulfite erzeugt. In West Bromwich stellt die R. Cruickshank Ltd. Flußsäure, Fluorverbindungen sowie Zink- und Nickelsalze her. Weiter beherbergen die Stadtgrenzen von Birmingham ein großes Werk der British Oxygen Co. Ltd., die u. a. Kohlensäure, Sauerstoff, Acetylen u. a. technische Gase herstellt. In der Fabrik der Synthite Ltd. in West Bromwich werden Essigsäure, Formaldehyd und andere organische Chemikalien gewonnen.

Von den in der näheren Umgebung Birminghams gelegenen Schwerchemikalienfabriken ist vor allem das Werk der John & E. Sturge Ltd. in Lifford zu nennen, in dem u. a. Citronensäure, Citrate, Calciumcarbonat und Kaliumbicarbonat erzeugt werden. In Wolverhampton und Coventry befinden sich zwei weitere Gasfabriken der British Oxygen Co. Ltd.

Farben- und Lackfabriken.

Die vielseitige industrielle Entwicklung des Wirtschaftsgebiets von Birmingham hat eine starke Nachfrage nach Anstrichfarben und Lacken aller Art ausgelöst. Dazu ist im letzten Jahrzehnt mit dem Aufstieg der Kraftwagen- und Flugzeugindustrie die Produktion von Speziallacken für Kraftfahrzeuge und Flugzeuge entwickelt worden, die in mehreren Fabriken einen hohen Stand erreicht hat. Insofern kommt auch der Farben- und Lackindustrie des Gebiets ausgesprochen rüstungswirtschaftliche Bedeutung zu.

Unter den einzelnen Werken dieser Fachgruppe stehen die Farben- und Lackfabrik der Pinchin, Johnson & Co. Ltd. im Osten von Birmingham und die große Lackfabrik der Mander Bros. Ltd. in Wolverhampton an erster Stelle. Die zum I. C. I.-Konzern gehörige Frederik Crane Chemical Co. Ltd. betreibt in Smethwick eine kleinere Fabrik für Anstrichfarben und Celluloselacke. Von weiteren Unternehmungen dieser Industriegruppe sind noch die Firmen Arthur Holden Ltd., Meredith & Co. Ltd., Glazebrooks Ltd. und Postans Morley Bros. & Birtels Ltd. zu erwähnen.

Sonstige Chemiebetriebe.

Bedeutenden Umfang besitzen die in Oldbury und West Bromwich befindlichen Teerdestillationsanlagen der Midland Tar Distillers Ltd., die neben der Gas Light and Coce Co. Ltd. und der Burt, Boulton & Haywood Ltd. zu den führenden Teerdestillationsunternehmen Großbritanniens gehört und in den Midlands rund ein Dutzend Teerdestillationen betreibt. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel werden u. a. von der Wm. Bailey & Son Ltd. in Wolverhampton und von der Robinson Bros. Ltd. in West Bromwich hergestellt; die letztere Firma stellt auch im größeren Maßstab Kautschukchemikalien her. Phenolharze werden von der Bakelite Ltd. in Birmingham, Harnstoffaldehydharze von der British Industrial Plastics Ltd. in Oldbury erzeugt; eine Tochtergesellschaft der letzteren Firma, die Beetle Products Ltd., ist gleichfalls in der Kunstharzproduktion tätig. Neben den Munitionsfabriken der I. C. I. (Metals) Ltd. sind als Hersteller von Zivilmunition noch zwei kleinere Firmen, die W. Greener Ltd. und die Midlands Gun Co. Ltd., beide in Birmingham, zu erwähnen. In Leamington, 50 km südöstlich von Birmingham, befindet sich die der Gulliman (Granville) & Co. Ltd. gehörige Photopapier- und Filmfabrik. (5264)

Europas Pyritversorgung.

Der einer neuen politischen und wirtschaftlichen Ordnung entgegengehende europäische Kontinent verfügt in seinen Grenzen über die meisten lebenswichtigen Grundstoffe der chemischen Industrie. Unter ihnen ist mit an erster Stelle der Pyrit als Rohstoff der Schwefelsäureindustrie und damit als Ausgangsmaterial für unzählige andere Produktionszweige der Chemie zu nennen. In Europa wurden 1938 5,4 Mill. t Pyrit, d. h. rund 70% der Weltproduktion, gefördert. Wenn auch nur wenige europäische Länder über bedeutende Pyritlagerstätten verfügen und infolgedessen zahlreiche andere Industriegebiete ihren Pyritverbrauch wie bisher werden weiter durch Einfuhr decken müssen, so bedeutet diese Tatsache in einem neu geordneten Europa doch keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Rohstoffverbrauchenden von dem rohstoffherstellenden Lande mehr. Mit der Ausmerzung des verhängnisvollen Einflusses der britischen Plutokratie auf die europäische Wirtschaft, die gerade im Pyritbergbau besonders deutlich Ausdruck gefunden hat, erwachsen jedem Teilnehmer an der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit gleichen Pflichten auch die gleichen Ansprüche auf eine gerechte Verteilung der im europäischen Wirtschaftsraum anfallenden Rohstoffe aller Art.

An zweiter Stelle folgte die mit einem eingezahlten Kapital von 1,25 Mill. £ arbeitende Tharsis Sulphur and Copper Co. Ltd., Glasgow, an der auch französisches Kapital beteiligt ist; aus den Gruben dieser Gesellschaft wurde in den letzten Jahren etwa ein Viertel der gesamten spanischen Gewinnung gefördert. Von weiteren Unternehmungen sind noch die Seville Sulphur & Copper Co. Ltd., Glasgow (A.K. 120 000 £), mit Pyritvorkommen bei Aznalcollar (Provinz Sevilla), die Peña Copper Mines Ltd., London (A.K. 179 200 £), mit Vorkommen bei Peña del Hierro (Provinz Huelva) und die Soc. Française des Pyrites de Huelva, Paris, zu nennen.

Mangels fortlaufender statistischer Veröffentlichungen können über die Gewinnung und Ausfuhr von Pyriten in den letzten Jahren nur annähernde Angaben gemacht werden, wobei in erster Linie die in den Geschäftsberichten der beiden führenden Gesellschaften genannten Zahlen als Anhaltspunkte dienen. Danach kann festgestellt werden, daß trotz des um mehr als die Hälfte zurückgegangenen Inlandsverbrauches die Förderung in den Bürgerkriegsjahren keine einschneidenden Veränderungen erfahren hat und 1938 nur um rund 10% unter dem für 1935 ausgewiesenen Stand gelegen haben dürfte. Die Ausfuhr hat den Vorkriegsstand sogar erheblich überschritten. Für 1939 ist allerdings mit einer starken Einschränkung der Förderung zu rechnen, da der Ausbruch des europäischen Krieges die Fortführung der Ausfuhr im Vorjahresumfang erschwert hat. In den letzten neun Monaten des Jahres 1939 wurden insgesamt

Die europäische Pyritversorgung.
(Mengen in 1000 metr. t)

	Gewinnung			Einfuhr			Ausfuhr			Scheinbarer Verbrauch		
	1936	1937	1938	1936	1937	1938	1936	1937	1938	1936	1937	1938
1. Westeuropa												
Spanien	1985	2292	2100 ¹⁾	—	—	—	1750 ¹⁾	2150 ¹⁾	2000 ¹⁾	235 ¹⁾	142 ¹⁾	100 ¹⁾
Portugal	238	604	533	—	—	—	346	508	457	—	96	76
Frankreich	148	146	147	525	535	433	17	6	17	656	675	563
Belgien	—	—	—	173	211	259	13	6	23	160	205	236
Niederlande	—	—	—	290	362	392	8	—	—	282	362	392
Schweiz	—	—	—	35 ¹⁾	35 ¹⁾	35 ¹⁾	—	—	—	35 ¹⁾	35 ¹⁾	35 ¹⁾
Irischer Freistaat	—	—	—	34	40	31	—	—	—	34	40	31
2. Italien	865	915	930	3	27	20	161	203	93	707	739	857
3. Südosteuropa												
Ungarn	—	—	—	30	20	25	—	—	—	30	20	25
Jugoslawien	80	134	150	3	1	—	69	126	133	14	9	17
Rumänien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	32
Griechenland	208	207	244	—	—	—	131	194	202	77	13	42
4. Nordeuropa												
Norwegen	1032	1048	1010	—	—	—	746	676	655	(286)	(372)	(355)
Schweden	134	173	186	203	207	239	20	40	35	317	340	390
Dänemark	—	—	—	113	130	103	—	—	—	113	130	103
Finnland	79	91	103	—	9	2	22	6	—	57	94	105
5. Großbritannien	5	5	5	316	408	407	—	—	—	321	413	412

¹⁾ Geschätzt.

Spanien und Portugal.

Spanien besitzt mit den Vorkommen von Rio Tinto die reichsten Pyritlagerstätten der Erde, aus denen im Verein mit den übrigen spanischen Gruben in den letzten Jahren schätzungsweise ein Viertel der Weltgewinnung von Pyriten erfolgte. Die südwestspanischen Lagerstätten, die sich von der portugiesischen Grenze durch die Provinz Huelva bis in die Nähe des Guadalquivir erstrecken, sollen 500 Mill. t Erze enthalten; der Schwefelgehalt stellt sich auf durchschnittlich 45—49%, während der Gehalt an Kupfer bei den zur Zeit ausgebeuteten Schichten nur noch wenig über 1% liegt.

Die Entwicklung des spanischen Pyritbergbaus ist im wesentlichen auf den Einsatz von britischem und — in größerem Abstand — von französischem Kapital zurückzuführen; in diesem Zusammenhang ist an erster Stelle die Rio Tinto Co. Ltd., London, zu nennen, die mit einem eingezahlten Kapital von 3,75 Mill. £ arbeitet. Wenn sich das Schwergewicht in dem Tätigkeitsbereich dieser Gesellschaft in den letzten Jahren auch in zunehmendem Umfang auf außereuropäische Interessen verlagert hat — in der Bilanz für 1939 waren der spanische Grubenbesitz mit 1,67 Mill. £, die Beteiligungen in Nord-Rhodesien dagegen mit 2,77 Mill. £ ausgewiesen —, so hat das an der beherrschenden Stellung dieses englischen Unternehmens im spanischen Pyritbergbau doch nichts wesentliches geändert: Von der gesamten Gewinnung entfielen in den letzten Jahren rund zwei Drittel auf die Rio Tinto Ltd.

885 000 t ausgeführt, von denen 285 000 t nach Deutschland, 179 000 t nach den Vereinigten Staaten, 158 000 t nach Großbritannien, 95 000 t nach den Niederlanden und 68 000 t nach Belgien versandt wurden.

Die Pyritgewinnung Portugals, die in der gleichen geologischen Formation wie in dem benachbarten spanischen Grubengebiet erfolgt, liegt gleichfalls vorwiegend in den Händen von englischen Gesellschaften. Von ihnen ist an erster Stelle die mit einem Kapital von 185 172 £ arbeitende Mason & Barry Ltd., London, zu nennen, die die Vorkommen von San Domingo bei Mertola in der Provinz Alemtejo ausbeutet und in den letzten Jahren rund ein Viertel der gesamten portugiesischen Gewinnung bestritt. Belgisches Kapital ist am portugiesischen Pyritbergbau über die Cie. Belge des Mines, Minerais et Métaux, Brüssel, beteiligt.

Da im Inland infolge des niedrigen Entwicklungsstandes der chemischen Industrie nur beschränkte Möglichkeiten für den Pyritabsatz gegeben sind, wurden in den letzten Jahren rund 85% der Förderung auf auswärtigen Märkten abgesetzt, wie die folgende Uebersicht zeigt (Mengen in 1000 t):

	1936	1937	1938	1939
Gesamtausfuhr	346	508	457	436
Frankreich	67	340	389	339
Belgien	94	99	38	63
Großbritannien	67	14	11	21
Niederlande	9	15	6	—
Deutschland	33	15	—	—
Ver. Staaten	61	16	—	—

Frankreich.

Frankreich besitzt in den Departements Rhône und Saône-et-Loire Pyritvorkommen, deren Inhalt auf 7,2 Mill. t geschätzt wird. Frankreich deckte aus ihnen in den letzten Jahren aber nur 20—25% seines Verbrauchs. Eingeführt wurden 1938 432 800 t gegen 535 300 bzw. 525 400 t in den beiden Vorjahren; davon lieferten Portugal 287 000 (327 100 bzw. 111 000) t und Norwegen 17 000 (17 700 bzw. 15 200) t. Die spanischen Lieferungen sind von 326 900 t im Jahre 1936 auf nur noch 1500 t im Jahre 1938 zurückgegangen; trotz angestrebter Bemühungen war es der französischen Regierung auch nach Kriegsausbruch nicht gelungen, eine wesentliche Erhöhung der spanischen Lieferungen zu erreichen.

Uebrigste Westeuropa.

Die übrigen westeuropäischen Länder müssen ihren Pyritverbrauch ausschließlich durch Einfuhr decken; eigene Vorkommen besitzt keines dieser Länder. Den höchsten Einfuhrbedarf hatten die **Niederlande**, deren Schwefelsäureindustrie im wesentlichen auf der Verarbeitung von Pyriten aufgebaut ist. An der für 1939 mit 275 800 t gegen 391 800 bzw. 361 700 t in den beiden Vorjahren ausgewiesenen Einfuhr war Spanien als wichtigstes Lieferland mit 145 600 (250 800 bzw. 209 300) t beteiligt. **Belgien** gewinnt nur knapp die Hälfte seiner Schwefelsäureerzeugung aus Pyriten; die Einfuhr lag daher 1939 mit 151 600 t gegen 259 000 bzw. 210 800 t in den beiden Vorjahren trotz der wesentlich höheren Schwefelsäureerzeugung beträchtlich unter dem Einfuhrbedarf der Niederlande. Hauptbezugsland war auch hier mit 109 600 (221 600 bzw. 142 600) t Spanien. Der Pyritverbrauch der **Schweiz** und des **Irishen Freistaats** hält sich in engen Grenzen; Bezugsländer waren Italien bzw. Spanien.

Italien.

Italiens Pyritreserven werden auf 25 Mill. t mit einem durchschnittlichen Schwefelgehalt von 41—46% geschätzt. Die durchweg kupferarmen wichtigsten Vorkommen befinden sich zwischen Siena und Grosseto in Toscana; weitere kupferhaltige Lagerstätten werden bei Calceranica (Provinz Trento) und Agordo (Provinz Belluno) ausgebeutet. Die Förderung, die zu 90% von dem Montecatini-Konzern kontrolliert wird, ist seit 1936 um 8% und im letzten Jahrzehnt im Zuge der verstärkten Erschließung der bergbaulichen Vorkommen durch die faschistische Wirtschaftsführung um 40% erhöht worden.

Von der Erzeugung gingen 1938 nur noch 10% in die Ausfuhr, während noch im Vorjahr der Ausfuhranteil bei einem Viertel gelegen hatte. Hauptabnehmer der im Ausland abgesetzten Mengen waren nach Deutschland vor allem die Niederlande, die Schweiz und Frankreich, wie folgende Zusammenstellung im einzelnen nachweist (Mengen in 1000 t):

	1936	1937	1938
Gesamtausfuhr	161	203	93
Deutschland	87	88	44
Ehem. Oesterreich	37		
Ehem. Tschecho-Slowakei	3	12	
Niederlande		33	23
Schweiz	5	18	14
Frankreich	28	51	13

Südosteuropa.

Der geringe Entwicklungsstand der chemischen Industrie in den meisten südosteuropäischen Ländern hat zur Folge gehabt, daß die Erschließung der Pyritvorkommen in erster Linie im Hinblick auf die Absatzmöglichkeiten im Ausland erfolgt ist. Infolgedessen wurde der weitaus überwiegende Teil der griechischen und jugoslawischen Pyritgewinnung bisher ausgeführt. In Rumänien, dem dritten Gewinnungsland, waren infolge der beschränkten Ausdehnung der Vorkommen nur kleinere Mengen für die Ausfuhr verfügbar. Der Einfluß des Auslandskapitals auf den südosteuropäischen Pyritbergbau beschränkt sich im wesentlichen auf Jugoslawien, wo die englische Metallhüttenindustrie den überwiegenden Teil der Gewinnung kontrolliert. In Griechenland und Rumänien liegt der Bergbau dagegen in den Händen des einheimischen Kapitals.

An der Spitze der Gewinnungsländer für Pyrite in Südosteuropa steht **Griechenland**, das auf der Chalkidike und im Nordosten des Peloponnes Vorkommen mit

durchschnittlich 48% Schwefel und 51% Eisen besitzt. Die Ausbeutung erfolgt durch ein Tochterunternehmen der S. A. Hélénique de Produits et Engrais Chimiques, Athen, deren mit 28,4 Mill. Dr. ausgewiesenes Kapital sich wahrscheinlich im wesentlichen in griechischem Besitz befindet. Von der Gewinnung, die 1939 auf 217 000 t gegen 244 000 t im Vorjahr zurückgegangen ist und damit nur noch knapp über dem für die Jahre 1936 und 1937 ausgewiesenen Stand lag, entfielen im letzten Berichtsjahr 87% auf die Kassandra-Mine (Chalkidike) und 13% auf die Ermione-Mine (Argolis). Die Ausfuhr, die 1939 84% der Förderung entsprach und in erster Linie nach den Niederlanden, Frankreich und Deutschland gerichtet war, entwickelte sich im einzelnen wie folgt (Mengen in 1000 t):

	1936	1937	1938	1939
Gesamtausfuhr	131	194	202	182
Niederlande	32	33	22	60
Frankreich	18	12	20	26
Deutschland	47	29	32	25
Schweden	20	33	31	21

In **Jugoslawien** liegt die Pyritgewinnung in den Händen der zum Imperial-Smelting-Konzern gehörigen Trepcia Mines Ltd., London, die mit einem eingezahlten Kapital von 1,789 Mill. £ arbeitet. Pyrite werden von der Firma bei der Aufbereitung der aus den Stantgr-, Vojetin- und Dobrevo-Minen in Alt-Serbien geförderten Bleizinkerze gewonnen; die Produktion, auf die rund zwei Drittel der gesamten Pyritgewinnung Jugoslawiens entfielen, stellte sich in dem am 30. 9. 1939 abgelaufenen Geschäftsjahr auf 85 070 t gegen 100 027 bzw. 70 851 t in den beiden Vorjahren. Weiter werden Pyritvorkommen im Morava- und im westlichen Drina-Banat ausgebeutet.

Von der Gewinnung wurden bis 1938 regelmäßig rund 90% ausgeführt; im letzten Berichtsjahr gelangten nur noch knapp drei Fünftel zum Versand, so daß sich angesichts des engbegrenzten Inlandsverbrauches beträchtliche Vorräte angehäuft haben dürften. Die Ausfuhr zeigt im einzelnen folgende Entwicklung (Mengen in 1000 t):

	1936	1937	1938	1939
Gesamtausfuhr	69	126	133	71
Prot.ekt. Böhmen-Mähren				28
Slowakei				13
Ehem. Tschecho-Slowakei	23	69	76	
Ungarn	36	44	42	16
Deutschland	—	—	10	15
Ehem. Oesterreich	8	12	—	—

In **Rumänien** bestreitet die Creditul Minier S. A. R., Bukarest, deren Kapital von 605 Mill. Lei in rumänischen Händen liegt, den größten Teil der Pyritgewinnung, die in den letzten Jahren zwischen 40 000 und 50 000 t gelegen haben dürfte. Die Firma beutet Kupferpyritvorkommen bei Ciamurlia de Sus an der Bahnlinie Tulcea-Constanza in der Dobrudscha aus, die einen durchschnittlichen Gehalt von 46% Schwefel, 6% Kupfer und 48% Eisen besitzen. Weiter gelangen vor allem in Siebenbürgen Pyritvorkommen mit einem durchschnittlichen Schwefelgehalt von 40—45% zur Verwertung.

Die Pyritausfuhr, über die nur Zahlen bis 1937 vorliegen, stellte sich in diesem Jahr auf 18 800 t gegen 7600 t im Vorjahr; davon wurden 13 000 (3000) t nach Deutschland und 5600 (4600) t nach der Tschecho-Slowakei geliefert.

Von den sonstigen Südostländern hat **Bulgarien**, das über keine eigene Schwefelsäureindustrie verfügt, keinen Pyritbedarf; nennenswerte Pyritvorkommen sind in dem Land nicht nachgewiesen. Der Pyritverbrauch **Ungarns**, der 1939 auf 30 000 t gegen 25 000 bzw. 20 000 t in den beiden Vorjahren zugenommen haben dürfte, wurde im wesentlichen durch Einfuhr aus Jugoslawien gedeckt.

Nordeuropa.

Von den nordeuropäischen Ländern besitzt nur **Norwegen** eine bedeutende Pyritgewinnung; unter den an der Weltgewinnung beteiligten Gebieten nahm das Land in den letzten Jahren mit einem Anteil von rund 10% nach Spanien und Japan den dritten Platz ein. Die auf 56 Mill. t veranschlagten Vorkommen, die im Durchschnitt 39,5 bis 49,5% Schwefel und 0,5 bis 2,5% Kupfer sowie andere Metalle, u. a. Zink, enthalten, treten an zahlreichen Stellen des Landes auf. Rund 50% der Förderung entfallen auf die Lagerstätten im Orklatal südlich von Drontheim, die von der Orkla Gruber A. S. (AK. 19,999 Mill. Kr.) ausgebeutet werden. Andere

wichtige Vorkommen befinden sich am Südufer des Narwik-Fjord, bei Sulitjelma (120 km südlich von Narwik), bei Roros (südlich von Drontheim) sowie im Umkreis von Bergen und auf den Bergen vorgelagerten Inseln.

Der Pyritbergbau liegt im wesentlichen in den Händen einheimischer Kapitalgruppen, neben die in einzelnen Fällen auch schwedisches Kapital tritt. Soweit bekannt, arbeitet britisches Kapital nur in der Killingdale Gruber A. S. in Reitan, einer Tochtergesellschaft der Bede Metal & Chemical Co. Ltd. (AK. 76 100 £), die in Hebburn-on-Tyne (Co. Durham) eine Kupferhütte und Schwefelsäurefabrik betreibt.

Von den sonstigen führenden Unternehmungen sind folgende Gesellschaften zu nennen: Björkasen Gruber A. S. (AK. 2 Mill. Kr.); Vorkommen am Südufer des Narwik-Fjords; Sulitjelma Gruber A. S. (AK. 5,5 Mill. Kr.); Vorkommen bei Sulitjelma (120 km südlich von Narwik); Grong Gruber A. S. (AK. 6,48 Mill. Kr.) und Skorovas Gruber A. S. (AK. 1,44 Mill. Kr.); Vorkommen bei Nammskogan (150 km nordöstlich von Drontheim); Roros Kopperverk A. S. (AK. 206 400 Kr.); Vorkommen bei Roros (südöstlich von Drontheim); Stordo Kisgruber A. S. (AK. 600 000 Kr.); Vigsnes Kopperverk A. S. (AK. 250 000 Kr.) und Norske Svovelkisgruber A. S.; Vorkommen in der Umgebung von Bergen.

Von dem „scheinbaren“ norwegischen Pyritverbrauch, der in der anfangs dieser Abhandlung wiedergegebenen Tabelle errechnet worden ist, müssen rund drei Viertel abgesetzt werden, da es sich bei diesen Mengen um die im Inland zwecks Gewinnung von elementarem Schwefel, Kupfer, Zink und anderen Metallen abgerösteten und in Form von Pyritabbränden zur Ausfuhr gelangenden Posten handelt. Der tatsächliche Inlandsverbrauch an Pyriten kann für 1938 auf 78 000 t, d. h., nur etwa 8% der Förderung, veranschlagt werden. Der überwiegende Teil des Verbrauchs wurde von der Celluloseindustrie zur Herstellung von Sulfitcellulose aufgenommen, während zur Herstellung von Schwefelsäure nur etwa ein Fünftel des Verbrauchs diente. Die Ausfuhr von Pyriten hat folgende Entwicklung genommen (Mengen in 1000 t):

	1936	1937	1938	1939
Kupferpyrite	343	378	257	313
Deutschland	174	156	98	
Schweden	103	122	146	
Großbritannien	10	4	6	
Anderer Pyrite	403	298	398	341
Deutschland	140	148	166	
Schweden	72	49	48	
Großbritannien	57	43	29	

Zu dem Pyritverbrauch Schwedens steuerten die eigenen Vorkommen in den letzten Jahren noch nicht die Hälfte bei, so daß das Land noch größere Mengen aus dem Ausland beziehen mußte. Die Einfuhr von Schwefel- und Magnetkies belief sich 1938 auf 239 200 t gegen 206 500 bzw. 203 200 t in den beiden Vorjahren; der überwiegende Teil wurde mit 191 000 (174 600 bzw. 180 500) t aus Norwegen bezogen, kleinere Posten wurden aus Griechenland und Portugal eingeführt.

Die Erschließung der schwedischen Pyritvorkommen, die vor allem in den nördlichen Provinzen Västerbotten und Norbotten als kupfer- und arsenhaltige Pyrite sowie in der Provinz Kopparberg in Mittelschweden als Kupferpyrite auftreten, befinden sich im allgemeinen noch im Anfangsstadium. Bis vor wenigen Jahren noch bestritt die Stora Kopparbergs Bergslags A. B. (AK. 60 Mill. Kr.) aus dem Bergwerk von Falun den überwiegenden Teil der Förderung. Seit 1936 hat daneben die Bolidens Gruv A. B. (AK. 42 Mill. Kr.) den Abbau ihrer Vorkommen in den nordschwedischen Provinzen stark vorangetrieben, so daß 1938 bereits knapp die Hälfte der Gewinnung auf dieses Unternehmen entfiel. Für 1939 ist mit einer weiteren starken Zunahme der Förderung zu rechnen, da die Bolidens Gruv A. B. allein aus einem ihrer beiden im Abbau befindlichen Pyritvorkommen 150 000 t gewonnen hat. Weitere noch unerschlossene Vorkommen stehen in Nordschweden für die Zukunft zur Verfügung.

In Finnland wird jetzt nahezu der gesamte Pyritverbrauch der Celluloseindustrie durch das von der Outokumpu O. Y. (AK. 120 Mill. Fmk.) ausgebeutete Vorkommen von Jöensuu gedeckt, das insgesamt 10—12 Mill. t Erze mit durchschnittlich 27% Schwefel und 4 bis 5% Kupfer enthält.

Der verhältnismäßig hohe Pyritverbrauch Dänemarks, der ausschließlich der Herstellung von Schwefelsäure dient, wird ganz durch Einfuhr gedeckt, die 1939 105 600 t gegen 102 800 bzw. 130 400 t in den beiden Vorjahren umfaßte und vorwiegend aus spanischen Pyriten bestand.

Blockadebedrohte Pyritversorgung Großbritanniens.

Auf den britischen Inseln fielen in den letzten Jahren nur 5000 t Pyrite als Nebenerzeugnis einiger Steinkohlengruben, d. h. nur 1% des gesamten Pyritverbrauchs, an. Obwohl noch nicht die Hälfte der britischen Schwefelsäureerzeugung aus Pyriten gewonnen wird, fällt doch die Tatsache, daß das Land nahezu seinen gesamten Pyritverbrauch durch Einfuhr zu decken genötigt ist, für die Rohstoffversorgung seiner chemischen Industrie schwer ins Gewicht. Im einzelnen wurden in den letzten Jahren bezogen (Mengen in 1000 long t):

	1936	1937	1938
Gesamteinfuhr	311	402	401
Aus britischen Ländern (Cypern)	19	28	29
Aus anderen Ländern	292	374	372
Spanien	198	290	325
Norwegen	58	51	33
Portugal	36	12	8

Wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, spielt das britische Weltreich für die Pyritversorgung des Mutterlandes nur eine ganz untergeordnete Rolle; 1938 entfielen nur 7% der Einfuhr auf Bezüge aus britischen Gebieten. Die Pyritgewinnung im britischen Reich hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Mengen in 1000 metr. t):

	1936	1937	1938
Cypern ¹⁾	224	395	515
Canada	115	108	40
Australien	34	41	
Südafrikanische Union	25	29	31
Süd-Rhodesien	19	20	27

¹⁾ Ausfuhr.

Da Canada, Australien und die afrikanischen Gebiete ihre Pyritförderung im wesentlichen selbst verbrauchen, kommt als Ueberschußgebiet nur Cypern in Betracht; mit dem Kriegseintritt Italiens ist für Großbritannien aber auch diese Bezugsquelle verschlossen worden. Infolgedessen ist die britische Schwefelsäureindustrie mit einem Teil ihrer Rohstoffversorgung ausschließlich auf diejenigen europäischen Länder angewiesen, in deren Pyritbergbau britisches Kapital arbeitet.

Dieses in vielen Jahrzehnten unter Einsatz bedeutender Kapitalien kunstvoll aufgebaute Rohstoffversorgungssystem der britischen Schwefelsäureindustrie erweist sich aber bei längerer Kriegsdauer immer mehr als eine hinfällige Konstruktion, die ausschließlich auf der finanziellen Durchdringung und Ausbeutung fremder Länder aufgebaut war, aber das durchschlagende Gewicht großer militärischer Entscheidungen, wie sie die deutsche Gegenblockade heraufführt, nicht in Rechnung gestellt hat. Man kann sicher sein, daß heute nur noch ein Bruchteil der in Friedensjahren bezogenen Pyritmengen in die britischen Häfen gelangt; zahllose Ladungen werden von Tag zu Tag durch das Eingreifen der deutschen Marine und Luftwaffe auf den Meeresgrund versenkt.

Wie die folgende Uebersicht zeigt, wurde in dem in der letzten Zeit besonders heftig angegriffenen Hafen von Liverpool rund ein Viertel der gesamten Pyriteinfuhr umgeschlagen (Mengen in 1000 long t):

	1936	1937	1938
Gesamteinfuhr	311	402	401
Liverpool	56	123	99
Glasgow	42	54	54
London	37	42	62
Manchester	29	34	26
Hull	22	21	20
Ardrossan (Schottland)	14	14	21
Middlesbrough	11	11	12

Da die Rohstoffversorgung der britischen Schwefelsäurefabriken nur in begrenztem Umfang auf einheimische Ausgangsstoffe — Gasreinigungsmasse und Anhydrit — umgestellt werden kann, besteht kein Zweifel, daß die Mehrzahl der Betriebe unter der doppelten Wirkung der Blockade und Luftangriffe ihren Produktionsablauf bereits erheblich hat verlangsamen müssen. Die Zukunft wird die restlose wirtschaftliche und finanzielle Ausschaltung des Insellandes aus dem europäischen Pyritbergbau bringen.

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Entschädigung für abgelieferte Kautschukbereifungen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 23. 11. 1940 gibt der Reichskommissar für die Preisbildung die Zweite Anordnung zur Regelung der Entschädigung für abgelieferte Fahrzeug-Kautschukbereifungen vom 19. 11. 1940 bekannt. Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Entschädigung für die abgelieferten Reifen (Decken, Schläuche, Wulst- und Felgenbänder) richtet sich nach dem jeweiligen Gebrauchswert gemäß den folgenden Bestimmungen.

§ 2. Für vollwertige (fabrikneue) Reifen sind zu zahlen an

- a) einen Verbraucher der Bruttopreis nach der Preisliste der Wirtschaftsstelle für Kraftfahrzeugreifen (WIKRAFA) G. m. b. H. vom 1. 9. 1938 abzüglich 10%,
- b) einen Händler der Händlernettopreis nach der Händlerpreisliste der WIKRAFA vom 1. 9. 1938,
- c) einen Fahrzeughersteller der von ihm tatsächlich gezahlte, für Fahrzeughersteller geltende Preis.

§ 3. Für nicht mehr vollwertige, aber noch gebrauchsfähige Reifen sind ohne Rücksicht darauf, ob der Ablieferer ein Verbraucher, Händler oder Fahrzeughersteller ist, zu zahlen:

1. Für runderneuerte unbenutzte Decken, die in der Anordnung über Höchstpreise für die Runderneuerung von Kraftfahrzeugdecken vom 5. 8. 1939 (Jahrg. 1939, S. 727) festgesetzten Höchstpreise;

2. für andere nicht mehr vollwertige Decken einschließlich der runderneuerten gebrauchten Decken:

- a) wenn der Gebrauchswert mindestens 90% des vollen Gebrauchswertes einer fabrikneuen Decke beträgt, der in § 2 unter a) genannte Preis abzüglich 10%,
- b) wenn der Gebrauchswert mindestens 75%, aber nicht mehr als 89% des vollen Gebrauchswertes einer fabrikneuen Decke beträgt, der in § 2 unter a) genannte Preis abzüglich 25%,
- c) wenn der Gebrauchswert mindestens 50%, aber nicht mehr als 74% des vollen Gebrauchswertes einer fabrikneuen Decke beträgt, der in § 2 unter a) genannte Preis abzüglich 60%,
- d) wenn der Gebrauchswert mindestens 35%, aber nicht mehr als 49% des vollen Gebrauchswertes einer fabrikneuen Decke beträgt oder die Decke auch ohne diesen Gebrauchswert noch runderneuerungsfähig ist, 10% des vollen in § 2 unter a) genannten Bruttopreises;

3. für nicht mehr vollwertige Schläuche,

- a) wenn der Gebrauchswert mindestens 90% des vollen Gebrauchswertes eines fabrikneuen Schlauches beträgt, der in § 2 unter a) genannte Preis abzüglich 10%,
- b) wenn der Gebrauchswert mindestens 50%, aber nicht mehr als 89% des vollen Gebrauchswertes eines fabrikneuen Schlauches beträgt, der in § 2 unter a) genannte Preis abzüglich 60%;

4. für nicht mehr vollwertige Wulst- und Felgenbänder der in § 2 unter a) genannte Preis abzüglich 60 v. H.

§ 4. Für Reifen, deren Gebrauchswert unterhalb der in § 3 genannten Mindestgrenzen liegt oder die überhaupt nicht mehr gebrauchsfähig sind, sind 50% der in der Anordnung Nr. 54 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest (Höchstpreise für Gummiabfall und Altgummi) vom 15. 4. 1940 (Jahrg. 1940, S. 249) festgesetzten Höchstpreise zu zahlen. Entschädigungsbeträge unter 1,— RM brauchen nicht ausgezahlt zu werden.

§ 5. Die den Händlern und Fahrzeugherstellern zustehenden Entschädigungen erhöhen sich um die von ihnen für die Ablieferung zu zahlende Umsatzsteuer. Die Händler und Fahrzeughersteller haben den Vohundertbetrag der von ihnen zu zahlenden Umsatzsteuer bei der Ablieferung anzugeben.

§ 6. Die Feststellung des Gebrauchswertes der abgelieferten Reifen erfolgt nach den Weisungen der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest.

§ 7. Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 8. Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Verpackungsvorschriften für Lederfett.

Im „Reichsanzeiger“ vom 26. 11. 1940 ist folgende Bekanntmachung Nr. 3 zur Anordnung Vp 4 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen vom 18. 11. veröffentlicht:

Auf Grund des § 2 der Anordnung Vp 4 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen vom 8. 5. 1940 (s. S. 330) wird im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für Chemie, dem Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl und dem Reichsbeauftragten für Holz angeordnet:

§ 1. Die Hersteller von Lederfett sind verpflichtet, ihre Gesamterzeugung an Lederfett, die in Dosen verfüllt wird, in Behältern aus Pappe oder kombinierten Behältern (Boden und Deckel Schwarzblech, Rumpf Pappe) oder in Holzspanschachteln zu verpacken.

§ 2. Die Kontrolle der Einhaltung des Verwendungsgebotes erfolgt durch die Fachgruppe Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittelindustrie.

§ 3. Das Verwendungsgebot des § 1 findet keine Anwendung für Lieferungen, die nachweisbar für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 4. Weitere Ausnahmen können in besonders gelagerten Fällen von der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen zugelassen werden. Anträge sind über die Fachgruppe Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel-Industrie an die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen zu richten.

§ 5. Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen von der Bekanntmachung Nr. 2 zur Anordnung Vp 4 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen verlieren mit Wirkung vom 30. November 1940 ihre Gültigkeit.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 2 zur Anordnung Vp 4 vom 8. 5. 1940 außer Kraft.

Bewirtschaftung von Metallen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 22. 11. 1940 ist folgende Anordnung 50 der Reichsstelle für Metalle, betr. Verwendungsverbote für Metalle im Warenverkehr mit bestimmten Ländern vom 16. 11. 1940 veröffentlicht:

§ 1. (1) Im Warenverkehr mit bestimmten Ländern, die von der Reichsstelle für Metalle bekanntgegeben werden, dürfen Erzeugnisse, die durch eine Verbotsanordnung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 2 der Anordnung 46, betr. Verwendungsverbote für Metalle, vom 22. 6. 1939 (Jahrg. 1939, S. 607) betroffen sind, von allen im deutschen Reichsgebiet ansässigen Personen oder Betrieben nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Reichsstelle für Metalle in einer dem Verbot widersprechenden Ausführung für diese Länder hergestellt und geliefert oder in diesen Ländern bestellt und von dort bezogen werden. Entgegenstehende Bestimmungen der Anordnung 46 werden insoweit aufgehoben.

(2) Die Bekanntgabe der Länder, für die diese Anordnung gilt, erfolgt über die Reichswirtschaftskammer durch Mitteilung an die zuständigen Gruppen in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2. Anträge auf Genehmigung im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Anordnung sind auf dem durch § 13 der Anordnung 46 vorgeschriebenen Wege von den im deutschen Reichsgebiet ansässigen Beteiligten (Hersteller bzw. Lieferer, Bezieher oder Verbraucher) zu stellen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 4. (1) Diese Anordnung tritt am 1. 12. 1940 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet.

(2) Die Anordnung gilt nicht für Lieferungen oder Bezüge auf Grund von Aufträgen, die vor dem 1. 12. 1940 fest erteilt und angenommen sind, soweit solche Lieferungen oder Bezüge spätestens bis zum 31. 12. 1940 erfolgen.

Mineralölbewirtschaftung im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 6. 11. 1940 ist die am gleichen Tage in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. 9 des Beauftragten für die Mineralölwirtschaft über Beschlagnahme von Mineralölen, Mineralölerzeugnissen und anderen Erzeugnissen veröffentlicht.

Hiernach werden folgende Waren zugunsten des Beauftragten beschlagnahmt:

1. Sämtliche Mineralöle und Mineralölerzeugnisse;
2. sämtliche teerartige, paraffinhaltige und pechartige Rückstände von der Destillation der Erdöle, der Braunkohlen-, Schiefer-, Torfteeröle, ganz gleich, ob sie im Wasser untersinken oder nicht;

3. Erdwachs (Ozokerit), roh oder umgeschmolzen;
4. Harzöl;
5. Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer, Holzteer, Dagget (Daggert, Birkenteer) und sonstiger Teer, n. b. g.;
6. Oelgasteer, Wassergasteer;
7. Steinkohlenteer;
8. Steinkohlenpech;
9. sonstige ölartige Destillate aus Steinkohlenteerölen und schwere Steinkohlenteeröle, z. B. Anthracenöl, Carbolöl, Kreosotöl.

Ueber die genannten Waren darf nur nach den vom Beauftragten für die Mineralölwirtschaft erlassenen Bekanntmachungen verfügt werden. Solange eine Regelung über Verbrauch und Abnahme nicht erfolgt ist, kann innerhalb des Protektorates Böhmen und Mähren über die Waren wie bisher weiter verfügt werden; die Ausfuhr dieser Erzeugnisse bedarf jedoch der Genehmigung des Beauftragten für die Mineralölwirtschaft. (5231)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Niederlande.

Durch eine im Verordnungsblatt vom 12. 11. erschiene Verfügung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt sind grundlegende Anordnungen über den Organisationsaufbau der niederländischen Wirtschaft getroffen worden. Danach werden besondere Körperschaften für die Industrie einschließlich der Kraftwerke, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Verkehrsbetriebe ins Leben gerufen. Ein zu diesem Zweck errichteter Ausschuss erhält die Befugnis, alle für den Aufbau der wirtschaftlichen Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist der Ausschuss berechtigt, Körperschaften einzurichten, zu vereinigen und aufzulösen mit allen daraus entstehenden Rechtswirkungen für das Vermögen und die sonstigen Verhältnisse der betreffenden Körperschaften. Weiter ist er berechtigt, die Zwangsgliedschaft von Unternehmungen zu den gewerblichen Organisationen einzuführen.

Durch Anordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt ist festgestellt worden, daß alle Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäfte über Kraftwagen-, Motorrad- und Flugzeugbereifungen einer Genehmigung des Reichsbüros für Kautschuk bedürfen. Diese Bestimmung gilt nicht für die auf Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen montierten Bereifungen, soweit diese Fahrzeuge der für sie vorgesehenen Zweckbestimmung dienen. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, die in seinem Eigentum befindlichen Bereifungen auf Anforderung dem Reichsbüro für Kautschuk zu den von diesen festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Durch Anordnung des Generalsekretärs im Ackerbau- und Fischereiministerium ist bestimmt worden, daß die Erzeugung von Casein grundsätzlich verboten ist. Dies Verbot findet keine Anwendung, soweit sich die der Fettzentrale angeschlossenen Erzeuger verpflichten, die Produktion nach den ihnen durch die Zentrale erteilten Anweisungen zu regulieren, weiter die Bestimmungen über die Sortenwahl und Verpackung zu befolgen sowie sich einer regelmäßigen Meldepflicht zu unterziehen. Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß die Vorratshaltung von mehr als 250 kg Casein grundsätzlich verboten ist. Auch für diesen Fall ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen.

An die beim Reichsbüro für Arzneimittel und Verbandstoffe eingetragenen Unternehmungen ist die Erlaubnis erteilt worden, für den Zeitraum vom 1. bis 30. 11. 1940 hydrophile Gaze, Cambricgaze und Zusammenstellungen daraus bis zu einem Zehntel der im ersten Halbjahr 1939 verkauften oder gelieferten Mengen umzusetzen. Wundwatten, fette Watten und Holzwoollwatten dürfen bis zu einem Sechstel der im Basisabschnitt verkauften oder gelieferten Mengen umgesetzt werden. An die beim Reichsbüro für Arzneimittel und Verbandstoffe eingetragenen Unternehmungen können Verbandstoffe in unbeschränkter Menge verkauft oder geliefert werden.

Zur Durchführung der für die Verteilung von Lebertran getroffenen Bestimmungen ist angeordnet worden, daß Lebertran für prophylaktische Zwecke ausschließlich für Kinder im Alter von einem halben bis zu drei Jahren verordnet werden darf. Kinder im Alter von einem halben bis zu zwei Jahren können Lebertran bis zu einer Menge von 300 ccm in vier Wochen, Kinder im dritten Lebensjahr bis zu der gleichen Menge in acht

Wochen erhalten. Von Lebertranemulsion und Lebertranemulsionpräparaten können die 2½fachen Mengen verschrieben werden. Für ältere Kinder und Erwachsene kann Lebertran für therapeutische Zwecke nach dem durch die medizinische Hauptinspektion für Volksgesundheit aufgestellten Richtlinien verordnet werden.

Zur Preisfestsetzung für eingeführte Waren ist bestimmt worden, daß der Einführer im Höchstfall einen Verkaufspreis berechnen darf, der dem von ihm tatsächlich bezahlten Einkaufspreis entspricht, zuzüglich Kosten und Gewinn, die von ihm im ersten Vierteljahr 1940 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich berechnet worden sind.

Schweden.

Nach Mitteilung der Brennstoffkommission wird ab Dezember keine allgemeine Zuteilung von Benzin mehr stattfinden. Auch Aerzte, Tierärzte usw. werden nicht mit einer laufenden Benzinzuteilung rechnen können. Mit Wirkung vom 7. 11. 1940 wurde der Benzinpreis um 0,10 Kr. je Liter heraufgesetzt. Entsprechende Erhöhungen erfuhren auch die Preise für andere flüssige Treibstoffe.

Schweiz.

Wie aus Zürich gemeldet wird, haben sich die Schwierigkeiten bei der Einfuhr flüssiger Treibstoffe erhöht, so daß in den nächsten Monaten mit einer weiteren Verringerung der Zuteilung zu rechnen ist. Es ist eine teilweise Umstellung auf Holzgasantrieb vorgesehen; rund 8 Mill. Franken sollen von staatlicher Seite für den Umbau von etwa 1000 bis 2000 Lastwagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Rohstoffmangel in der Papierindustrie hat bereits zu Betriebseinschränkungen geführt. Zur Behebung sollen Sammlungen von Altpapier durchgeführt werden.

Beim Kriegsindustrie- und Arbeitsamt ist eine Abteilung für Altstoffwirtschaft eingerichtet worden, die die Sammlung und Verwertung von Altstoffen überwachen soll.

Aus Zürich wird gemeldet, daß für den staatlichen Bedarf bis zum August 1941 eine Million neuer Arbeitskräfte ausgebildet werden sollen. Vor allem soll es sich um Metallarbeiter handeln.

Finnland.

Die Regierung hat einen Sonderausschuss zur Ausarbeitung eines Wirtschaftsplans für die nächsten Jahre eingesetzt. Der Plan soll die Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung, den Arbeitseinsatz, die Bereitstellung von Produktionsmitteln sichern und der Lenkung der Kapitalanlagen sowie der Aufrechterhaltung der Kapitalbildung dienen.

Die Regierung beschloß die Einbringung einer Gesetzesvorlage, nach welcher die Regierung zur Gewährung von Kreditgarantien zwecks Sicherung der Warenversorgung und der Industrieerzeugung ermächtigt werden soll. Die Summe der Kreditgarantien soll auf 500 Mill. Fmk. begrenzt werden mit Kreditfristen bis längstens zum 31. 12. 1943.

Das Volksversorgungsministerium hat nunmehr die Rationierungsvorschriften für Seife etwas gelockert. So können jetzt sog. Weihnachtspackungen, die Seife, Rasiereife oder -creme enthalten, auf Gesuch hin frei verkauft werden. Der Kleinhandelspreis soll auf diesen Packungen deutlich angebracht werden. (5234)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verrechnungsverkehr mit Frankreich.

In Ergänzung unserer Meldung auf S. 677 entnehmen wir RE 95/40, daß zwischen dem Deutschen Reich (einschließlich der eingegliederten Ostgebiete, Danzig, der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie des Protektorats) und dem besetzten und unbesetzten Frankreich (einschließlich seiner Besitzungen und Mandatsgebiete sowie Syrien und Libanon) folgende Zahlungen im Verrechnungsverkehr zu überweisen sind:

Zahlungen für die Einfuhr französischer bzw. deutscher Waren, Nebenkosten des Waren- und Durchfuhrverkehrs, Entgelte für Dienstleistungen, Zahlungen für ideelle Leistungen wie Patente und Lizenzen, Sozialversicherungsleistungen, Zahlungen im Versicherungsverkehr sowie Zahlungen, die besonders vom Reichswirtschaftsministerium bzw. dem französischen Finanzministerium genehmigt werden. Von Deutschland nach Frankreich sind ferner Lohnersparnisse französischer Arbeiter und französischer Kriegsgefangener in Deutschland und von Frankreich nach Deutschland Rückzahlungen auf Kredite, Anleihen, Beteiligungen und sonstige Vermögensanlagen sowie Vermögenserträge jeder Art im Verrechnungswege zu bezahlen.

Der Zahlungsverkehr mit dem von den deutschen Truppen besetzten Teil Frankreichs wird über das *RM*-Konto „Frankreich A“ des Office de Compensation Paris bei der Deutschen Verrechnungskasse Berlin (Nr. 10 218), der Verkehr mit dem unbesetzten Teil Frankreichs sowie den französischen Besitzungen und Mandatsgebieten über das *RM*-Konto „Frankreich B“ (Nr. 10 219) abgewickelt. Die Auszahlungen erfolgen in beiden Ländern sofort ohne Rücksicht auf den Stand der Verrechnungskonten. Abweichend von dem grundsätzlichen Umrechnungskurs von 1,— *RM* = 20 Fr. werden Zahlungen französischer Schuldner an das Office de Compensation im Waren- und Dienstleistungsverkehr, für Nebenkosten und ideelle Leistungen in französischer Währung in Deutschland zum Kurs von 1,— *RM* = 16,27 Fr. zur Auszahlung gebracht, wenn die Verbindlichkeiten vor dem 25. Juni 1940 entstanden sind. Der gleiche Auszahlungskurs gilt für Zahlungen französischer Schuldner in französischer Währung für die sonstigen unter das Verrechnungsabkommen fallenden Zahlungen, wenn die Verbindlichkeiten vor dem 25. Juni fällig geworden sind. Bei Zahlungen französischer Schuldner in englischer Währung wird in den vorgenannten Fällen ein Kurs von 1 £ = 10,77 *RM* zugrunde gelegt. Das Office de Compensation wird in den Auszahlungsanweisungen, die es der Deutschen Verrechnungskasse übersendet, den jeweils auszahlenden *RM*-Betrag unter Angabe des zugrunde gelegten Umrechnungskurses einsetzen. Entspricht die Berechnung nach Auffassung des deutschen Gläubigers nicht den vorstehend mitgeteilten Bestimmungen, so hat er dies unter Darlegung seiner Rechtsauffassung und unter Beifügung etwaiger Unterlagen über die für ihn zuständige Reichsbankanstalt der Deutschen Verrechnungskasse mitzuteilen. Bei Zahlungen französischer Schuldner auf Verbindlichkeiten, die vor dem 25. Juni fällig geworden sind, werden 4% Zinsen jährlich vom Fälligkeitstage, frühestens vom 3. 9. ab dem Schuldbetrag zugerechnet. Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes, Verzuges usw. bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

Im Wege der Verrechnungsregelung ist von Frankreich nach Deutschland auch der Verkaufserlös solcher Waren zu überweisen, die vor Eröffnung der Feindseligkeiten entweder in Konsignation oder von französischen Tochtergesellschaften deutscher Firmen von Deutschland nach Frankreich eingeführt und in Frankreich auf Grund der Verordnung vom 1. 9. 1939 sequestriert worden sind. Wenn die Waren durch die Sequesterverwaltung verkauft worden sind, sollen die entsprechenden Einzahlungen auf Anordnung der deutschen Berechtigten in dem Augenblick erfolgen, in dem diese von den Sequesterverwaltern die Rückgabe ihrer Werte verlangen werden. Wenn die Waren nicht verkauft worden sind, soll ihr Wert bei dem Office de Compensation in dem Augenblick angemeldet werden, in dem die Rückgabe an die deutschen Berechtigten erfolgt. Die entsprechenden Zahlungen an das Office de Compensation sollen vorgenommen werden, wenn die Waren verkauft sind. Das Recht der Eigentümer, die Waren nach Deutschland oder dritten Ländern wieder auszuführen, bleibt unberührt. Durch Ueberweisung des Erlöses der sequestrierten Waren nach Deutschland bleiben etwaige Schadenersatzansprüche der deutschen Gläubiger (etwa wegen

Verschleuderung der Waren) unberührt. Einzahlungen in Deutschland dürfen nur auf Grund von Devisengenehmigungen oder Devisenbescheinigungen der zuständigen Stellen erfolgen. Vermögenserträge zugunsten von Gläubigern in Frankreich sind weiterhin bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einzuzahlen. Ueberweisungen nach Frankreich auf Grund der Einzahlungen finden nicht statt. Die für Zahlungen an Feinde im Ausland erforderliche Ausnahmegenehmigung gilt mit der Ausstellung einer Devisengenehmigung oder Devisenbescheinigung als erteilt. (5241)

Devisenbewirtschaftung in Frankreich.

Im Rahmen der Neuordnung der französischen Devisenbewirtschaftung ist das bisher der Bank von Frankreich angeschlossene Devisenamts (Office de Change) als selbständige Körperschaft dem Finanzministerium unterstellt worden. Das neue Devisenamts, das seine Tätigkeit am 1. 12. aufnehmen wird, soll auch die Aufgaben des bisherigen Office de Compensation übernehmen. Durch eine Verordnung vom 24. 10. ist neben der Verbringung von Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Werten nach dem Ausland auch der Erwerb von französischen Wertpapieren aller Art und Immobilien in Frankreich durch Devisenausländer genehmigungspflichtig gemacht worden. Der Transfer von Geld und Wertpapieren nach dem Ausland kann Devisenausländern bewilligt werden, wenn sie nachweislich bereits am 24. 4. Eigentümer der Werte waren oder die Werte nachweislich aus dem Ausland oder aus Erträgen ausländischer Vermögen in Frankreich stammen. Nach einem am 1. 11. veröffentlichten Dekret müssen alle Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr aus Großbritannien und Nordirland nach Frankreich und seinen Besitzungen beim Kompensationsamt angemeldet werden. Bei Fälligkeit sind die Beträge an das Amt zu zahlen. In gleicher Weise sind Forderungen aus der Warenausfuhr nach Großbritannien und Nordirland zu melden. (5170)

Erhöhung des *RM*-Kurses in Ungarn.

Auf Grund von Verhandlungen mit Ungarn über eine Neufestsetzung der Kursverhältnisse ist das Aufgeld für die Reichsmark in Budapest mit Wirkung vom 21. 11. von 18/19% auf 21/22% erhöht worden. (5239)

Verrechnungsverkehr Frankreichs mit der Schweiz und Jugoslawien.

In dem Verrechnungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz (S. 657, 677) ist ein Umrechnungskurs von 10 franz. Fr. für 1 schweiz. Fr. vereinbart worden. Einzahlungen bei dem Office de Compensation, Paris, bzw. Vichy bis zum 24. 9. werden noch zu einem Kurs von 9,85 franz. Fr. für 1 schweiz. Fr. abgewickelt. Vorläufig gilt das Abkommen nur für Zahlungen im Warenverkehr, für Nebenkosten sowie im Veredelungs- und Reparaturverkehr. Für Zahlungen dringlichen Charakters, z. B. für Patentgebühren, ist unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse ein besonderes Gesuch um Zulassung der Zahlungen im Verrechnungswege einzureichen. Ueber ein allgemeines Zahlungsabkommen zwischen beiden Ländern sollen baldmöglichst Besprechungen aufgenommen werden.

In Jugoslawien werden Einzahlungen auf das französische Verrechnungskonto nach Mitteilung der Devisendirektion der Nationalbank zugunsten des unbesetzten französischen Gebietes wieder entgegengenommen. Für die nach dem 1. 11. getätigten Aus- und Einfuhrgeschäfte wird ein Kurs von 119 Dinar = 100 Fr. zugrunde gelegt, für frühere Geschäfte ein Kurs von 126 Dinar. (5240)

Die Pensions-Rentenversicherung

ist die zweckmäßigere Form der Altersversorgung von Gefolgschaftsmitgliedern. Verlangen Sie bitte Vorschläge von der Pensionskasse der chemischen Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 30.

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Neuer deutsch-bulgarischer Wirtschaftsvertrag.

Zwischen beiden Regierungen wurde eine neue Vereinbarung über die Regelung des Warenverkehrs bis zum 31. 3. 1941 getroffen. Es kann wiederum mit einer beträchtlichen Erhöhung des gegenseitigen Warenaustausches gerechnet werden. (5215)

Ausland.

Schweiz.

Zusatzvereinbarung mit Jugoslawien. Am 9. 11. 1940 ist eine Zusatzvereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Jugoslawien unterzeichnet worden, die bereits in Kraft getreten ist und bis zum 30. 6. 1941 gilt. Die Schweiz kann danach viermal so viel Waren aus Jugoslawien beziehen, wie ihre Ausfuhr nach dorthin ausmacht. (5235)

Dänemark.

Aenderung der Einfuhrabgabe und Umsatzsteuer. Die Gültigkeitsdauer für die Einfuhrabgabe und die Umsatzsteuer, die Ende 1940 ablaufen sollte, ist bis Ende 1941 verlängert worden. Zu dem Warenwert, nach dem die 10%ige Einfuhrabgabe berechnet werden soll (s. S. 269), sind nach den neuen Vorschriften auch Patentabgaben, Lizenzgebühren und ähnliche Abgaben, die für den Erwerb der Waren oder deren Benutzung im Lande entrichtet werden sollen, zu rechnen, einerlei zu welchem Zeitpunkt die Bezahlung erfolgt. Die Liste der Waren, die von der Abgabe befreit sind, ist u. a. wie folgt ergänzt worden: Zolltarifpos. 94 Pech und Asphalt; 289 bis 290 Salz; 364 Linoleumersatz (Stragula usw.).

Auch die Bestimmungen über die Erhebung einer Umsatzsteuer für eine Reihe von Waren sind in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Betriebe, welche steuerpflichtige Waren herstellen oder mit ihnen Zwischenhandel betreiben, haben $\frac{1}{11}$ des Umsatzes beim Verkauf direkt an Verbraucher durch die Kleinhandelsstellen des Betriebes und $\frac{3}{23}$ vom übrigen Umsatz als Abgabe abzuführen, jedoch so, daß der Absatz an andere abgabepflichtige Betriebe steuerfrei ist. In Fällen, in denen abgabepflichtige Waren von Personen usw. eingeführt werden, die keinen Handel mit solchen Waren treiben, werden bei der Einfuhr wie bisher 15% des Warenwertes einschließlich Zoll usw. erhoben. Bei Versteigerungen beträgt die Steuer unverändert 15% der Versteigerungssumme einschließlich der Unkosten. Andere als die genannten Abgabepflichtigen haben $\frac{1}{11}$ ihres Umsatzes zu zahlen (Kleinverkaufsstellen, Konsumvereine u. a. m., die nicht in Verbindung mit Import-, Herstellungs- oder Zwischenhandelsbetrieben stehen). Die Betriebe sollen die Abgabe von den Käufern einziehen.

Die Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren wurde von 40% auf 33 $\frac{1}{3}$ % des Warenwertes (einschließlich der Abgabe) ermäßigt. Auf Beschluß des Finanzministers können in Zukunft auch Ersatzwaren für abgabepflichtige Schokolade- und Zuckerwaren besteuert werden.

Für Parfüme und Körperpflegemittel, die an den Kleinhandel abgesetzt werden sollen, beträgt die Abgabenummehr 25% vom Kleinhandelspreis, einschließlich der Abgabe. Für Waren wiederum, die nicht im Kleinhandel Absatz finden, sind als Abgabe 33 $\frac{1}{3}$ % des gewöhnlichen Großhandelspreises (Listenpreis), einschließlich der Abgabe und ohne Rabattabzüge zu entrichten. In Fällen, in denen abgabepflichtige Waren von Personen usw. eingeführt werden, die keinen Handel mit solchen Waren treiben, wird bei der Einfuhr eine Abgabe von 50% des Einfuhrwertes, einschließlich Zoll, Einfuhrabgabe usw. und zuzüglich 10% des hierbei erhaltenen Betrages erhoben. Die Abgabepflicht erstreckt sich auf Parfüme und Parfümstoffe jeder Art, hierunter die unter die Parfümeriengruppe des Zolltarifs gehörenden konzentrierten Riech- und Aromastoffe, ätherischen Oele, Parfümöle und ähnl., ferner alle mit Zusatz der genannten Stoffe,

Oele usw. hergestellten Essenzen und ähnl., sowie kosmetische und Toilettemittel jeder Art. Ferner wird die Abgabe auch auf Waren erhoben, die auf Grund der Art, wie sie feilgeboten werden, als geeignet zum Gebrauch als Toilettemittel usw. erscheinen. Abgabefrei sind dagegen Seife, auch in Tuben, ferner Zahnpaste, Zahncreme, Zahnpulver, Mundwasser und Augenbadwasser, Talkum, Glycerin, Vaseline, Lanolin, Aceton, Türkischrotöl und Alaun in reinem und unparfümiertem Zustande sowie Waren, deren Abgabe und Verkauf in bestimmten kleineren Mengen dem Apotheker vorbehalten sind. Dasselbe gilt auch für Waren, die nach dem Ausland ausgeführt werden. Die Zollverwaltung ist unter besonderen Bedingungen berechtigt, Abgabefreiheit für Wasseremulsionsflüssigkeiten und -pulver, Dauerwellflüssigkeiten, Neutralisierungs- und Stimulierungs-tabletten, Tragent- und Spülflüssigkeiten in unparfümiertem Zustande zu bewilligen. Ferner kann die Zollverwaltung Abgabefreiheit für Waren gewähren, die zur Herstellung von Tabakwaren, Schokolade- und Zuckerwaren sowie Mineralwasser und alkoholischen Getränken dienen und die nach den geltenden Bestimmungen abgabepflichtig sind. Auch ist die Zollverwaltung befugt, nähere Bestimmungen für die Gewährung von Abgabefreiheit für solche wohlriechende Oele und Essenzen festzusetzen, die nur bei Zubereitung von Lebensmitteln Verwendung finden sollen. Die Abgabepflicht umfaßt die Waren mit der gesamten dazugehörenden Ausstattung. Die Zollverwaltung ist bevollmächtigt, Regeln für die Verpackung, Etikettierung usw. der abgabefreien Waren und anderer Waren festzusetzen, die sowohl als Toilettemittel wie für andere Zwecke verwandt werden können. Abgabepflichtige Waren, die im Kleinhandel abgesetzt werden sollen, müssen, bevor sie von dem herstellenden oder einführenden Betrieb abgeliefert werden, in vollständig schließenden Kleinhandelspackungen verpackt und mit Angabe des Namens und Heimatortes des Herstellers oder Importeurs (evtl. mit einer von der Zollverwaltung genehmigten Marke) sowie mit einer von der Zollbehörde zur Verfügung gestellten Kontrollmarke versehen sein, die Angaben über den Kleinhandelspreis der Ware enthält. Es ist verboten, abgabepflichtige Waren abzusetzen, die nicht mit Kontrollmarke versehen sind oder solche zu einem höheren Preis als dem auf der Kontrollmarke angegebenen zu verkaufen.

Von 4,50 Kr. auf 3 Kr. je Liter von 100% Stärke ermäßigt wurde die Zusatzabgabe für Spiritus und die unter Zolltarifpos. 7 gehörenden Alkohole, die zur Herstellung von Parfümen und kosmetischen Artikeln (Zolltarifpos. 282—284) benutzt werden. (5223)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33 $\frac{1}{3}$ %):

„Dartex Kaltleim 75“, weiße, schwere, pastenartige Masse, bestehend aus einer wässrigeren Lösung oder Suspension von Stärke nahestehenden Celluloseverbindungen mit angeriebener Zinkfarbe: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — „Dartex Kallim Nr. 75“, eine weiße Paste, bestehend aus einer wässrigeren Gummieulsion des Latextyps, mit angeriebenem Zinkweiß, ist nach einer früheren, bisher nicht bekanntgegebenen Entscheidung nach „Firnisse usw. 2.“ (0,14 Kr. je kg) abzufertigen. — „Guttapercha-Papier“, rotbraune, transparente, biegsame und etwas elastische Folie, nicht Kautschuk enthaltend und aus einem Kunststoff bestehend, dessen Basis von ähnlicher Beschaffenheit wie die Polyvinylgruppe war: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); die Ware besitzt große Aehnlichkeit mit gewöhnlichem Guttaperchapapier zum Gebrauch in der Krankenpflege. — Garn von etwas wolligem Aussehen, bestehend aus Zellwolle, ist unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter „Spinnstoffe, künstliche usw.“ als Wollgarn abzufertigen. — „Graphos Taschentui IT“, ein Holzetui, mit blankem, schwarzem Papier überzogen und mit Baumwollsam gefüttert, einen Füllhalter aus Hartgummi, ein Stück Gewebe aus Baumwolle und kurzfasriger Kunstseide sowie 12 Bleistifte von verschiedener Form enthaltend: nach „Bleistifte usw. 2. b.“ (2 Kr. je kg). — „Graphos Sortiment“ („Pelikan Graphos“), eine Pappsachtel, mit weißem Papier überzogen, außer den in der früheren Entscheidung genannten Gegenständen auch eine kleine Flasche Tusche enthaltend, ist nach der Beschaffenheit der Teile zu verzollen, wobei das Gewicht der Pappsachtel entsprechend auf den Inhalt zu verteilen ist. — „Verbandwatte“, bestehend aus kurzfasriger Kunstseide, ist unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter „Spinnstoffe, künstliche usw.“ nach „Baumwolle usw. 2.“ (0,20 Kr. je kg) abzufertigen. — „Wiener Torrstrykelsen Albumin“, gelbes Pul-

ver, bestehend aus einer Mischung von leicht und schwerer löslichen Eiweißstoffen, wahrscheinlich vom Typ des Eialbumins und Säurecaseins, sowie etwas Teerfarbstoff und Kochsalz; nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — „Kardamon“, bräunliches, schwarzgetüpfeltes Pulver, bestehend aus einem stärkereichen Mehl, sporadisch gefärbt mit Teerfarbstoff, sowie geringen Mengen von ätherisch riechenden Aromastoffen; nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — Dunkelbraune, verhältnismäßig dünne Flüssigkeit, bestehend aus einer wässrigen Lösung von Teerfarbe und Salzen, hauptsächlich Glaubersalz, sowie geringen Mengen von geschmackverbessernden Aromastoffen; nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — Aethylbromid und Allylalkohol nach „Apothekerwaren c.“ (frei). — Amylnitrat: nach „Branntwein usw. 5.“ (3,45 Kr. je kg). — Pyrocatechin (Brenzcatechin): nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). (5110)

Finnland.

Weitererhebung der städtischen Kaigebühr vorgeschlagen. In einer Regierungsvorlage wird infolge der schwierigen Finanzlage verschiedener Städte die Weitererhebung der städtischen Kaigebühr, deren Abschaffung mit Ablauf des Jahres 1940 geplant war, für die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen. Die Abgabe beträgt höchstens 2% des Zollbetrages für auf dem See- und dem Landwege ein- und ausgehende Waren. Die Regierung bestimmt den Gebührensatz für jede Stadt gesondert. (5182)

Sowjet-Union.

Transit ausländischer Waren. In der „Sammlung der Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Sowjet-Union“ Nr. 23 vom 10. 10. 1940 ist eine Verordnung des Rats der Volkskommissare vom 30. 9. 1940 veröffentlicht worden, durch welche die Bestimmungen über den Transit von Waren durch das Gebiet der UdSSR, abgeändert werden. Der Transit von Waren über das Territorium der Union der SSR, aus Ländern oder nach Ländern, die mit der Sowjet-Union Handelsverträge, Handelsvereinbarungen oder den Transit betreffende Vereinbarungen haben, wird vom Volkskommissariat für Außenhandel in Übereinstimmung mit den bezeichneten Verträgen und Vereinbarungen reguliert. Hierbei erhält das Volkskommissariat für den Außenhandel das Recht, eine Aufzählung der Strecken und Richtungen für den Transit in bezug auf die einzelnen Länder, eine Nomenklatur und Kontingente für im Transit zugelassene Waren und andere Transitbedingungen aufzustellen. Der Transit von Waren aus anderen Ländern oder nach anderen Ländern, außer den oben vorgesehenen, wird nur auf Grund besonderer Genehmigung des Volkskommissariats für den Außenhandel zu von ihm festgestellten Bedingungen zugelassen. (5134)

Aufbewahrungsfrist in litauischen Zolllagern. Nach einer Bekanntmachung im „Tarybu Lietuva“ vom 1. 11. 1940 wird für die auf Zolllager befindlichen Waren, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, diese Frist bis auf weitere Anordnung verlängert („NfA“). (5220)

Rumänien.

Zolltarifentscheidung. Der Industrieausschuß im Wirtschaftsministerium hat bekanntgegeben, daß alle Ferrolegierungen im Sinne der Zolltarifposition 1031 alle Eisenlegierungen gleichviel welcher metallischen Zusammenstellung oder prozentualen Zusammensetzung anzusehen sind, sofern sie von Eisen- und Stahlwerken eingeführt werden. (5189)

Bulgarien.

Zolltarifentscheidungen. Auf Grund verschiedener Entscheidungen der Zolldirektion im Finanzministerium werden die nachstehenden Erzeugnisse nach den angegebenen Zolltarifpositionen abgefertigt (in Klammern die Zölle in Goldlewa je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

Natürliches Antimonsulfid, in Pulverform: Pos. 177 e 4 (25); Aretit in Tabletten für den Veterinärgebrauch: Pos. 195 b (25); Binden für medizinische Zwecke aus kurzfasriger Kunstseide gewebt: Pos. 576 (80); Valopin A, aus Ligninsulfosäure und 60,7% aktivem Gerbstoff bestehend: Pos. 176 b 2 (10); Glasmehl-Weiß, ein mit Ton gemischtes Glaspulver: Pos. 277 (3); Dihydrocitronellal: Pos. 174 d (1500 mit der unmittelbaren Verpackung); Technisches Eisen in Pulverform zum Reinigen von Getreide: Pos. 408 (1,30); Calciumcarbonat, technisch rein, aber nicht der deutschen amtlichen Pharmakopöe entsprechend: Pos. 194 (40); Graphitkitt, aus Graphit, Dextrin, Eisenpulver und Wasser bestehend: Pos. 165 (60 bzw. 50 mit der unmittelbaren Verpackung); Colorant d'aniline-Merque I. M. S. für Haarfärb-

zwecke: Pos. 175 d (4000 mit der unmittelbaren Verpackung); Carbo-Pulbit in Paketen zu je 100 g und Prontosillösung in Gläsern zu je 125 ccm, Heilmittel für den Veterinärgebrauch: Pos. 195 d (25); Lecithin mit 50% Sojabohnenöl: Pos. 194 (40); Lack, aus 28% Asphalt bestehend, der in 72% teilweise chlorierten Erdölderivaten gelöst ist: Pos. 183 b (160 mit der unmittelbaren Verpackung); technisches Aetznatron mit 5% Chlornatrium, in Tabletten zu 100 g: Pos. 192 b 3 (6); Paranitranilin: Pos. 180 (80); Schweißblätter aus Baumwollgewebe mit weichem Kautschuk getränkt, zugeschnitten und genäht: Pos. 322 b bzw. 323 (400 bzw. 800); Imprägniermittel für Holzwaren, aus 94% Ammoniumphosphat und 6% Ligninsulfosäure bestehend: Pos. 194 (40); Schürzen für Röntgenologen aus weichem Kautschuk mit einem lockeren Baumwollstoff gefüttert: Pos. 325 a (400); Arsensulfid in Pulverform: Pos. 194 (40); Savon liquide 119, eine durchsichtige halbfüssige Masse aus 26,9% Kernseife, 23% Glycerin und 50,1% Wasser bestehend, für Toilettezwecke: Pos. 128 b (300 mit der unmittelbaren Verpackung); Cumarinkunstharz zur Herstellung von Lacken: Pos. 195 c (10); Tannin F. C. D. L. für Gerbzwecke: Pos. 194 (10); Chloramin, technisch nicht der amtlichen deutschen Pharmakopöe entsprechend, nicht vergällt: Pos. 194 (40); Aethylchlorid in Ampullen zu 50 und 100 ccm: Pos. 198 a (300 mit der unmittelbaren Verpackung); Citronellol, synthetisch: Pos. 174 a (100 mit der unmittelbaren Verpackung); Citronellol, aus 45% Citronellol und 55% Geraniol bestehend: Pos. 174 e (4500 mit der unmittelbaren Verpackung).

Weiter sind folgende Bestimmungen über die Abfertigung von Einfuhrwaren ergangen: Nicht umflochtene Glasballons zur Verpackung von Formaldehyd werden nicht mit einem Zoll belegt, da sie als Verpackung für eine brutto zu verzollende Ware dienen. Valoneen, in den Waggons geschüttet, werden nach dem tatsächlichen Gewicht zuzüglich 10% für die übliche Verpackung verzollt. Anilinfarben in Pulverform sind mit einer Verbrauchsabgabe von 10% v. W. auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Stärkung der Staatseinnahmen zu belegen. (5193)

Jugoslawien.

Zuständigkeit für Anträge auf Zollbefreiung oder Zollermäßigung. Wie gemeldet wird, werden in Zukunft Anträge auf Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen bei der Einfuhr nur noch von der Direktion für den Außenhandel, Abteilung Einfuhrhandel IV. 5, in Belgrad erledigt. Die Gesuche müssen mit einer Taxenmarke von 10 Dinar und mit einer weiteren Taxenmarke von 20 Dinar für die Entscheidung versehen sein. Außerdem müssen weitere Taxenmarken von 4 Dinar beigefügt werden. Untaxierte Anträge werden nicht in Bearbeitung genommen. Den Anträgen auf Zollermäßigung oder Zollbefreiung müssen beigefügt sein die Originalfaktur, eine beglaubigte Uebersetzung der Faktur, eine Zeichnung, ein gedruckter Prospekt oder ein Lichtbild des Gegenstandes der Einfuhr in zweifacher Ausführung („NfA“). (5157)

Italien.

Wiederinkraftsetzung des italienisch-französischen Handelsvertrags. Die italienische Regierung hat mit Wirkung vom 13. 11. 1940 die im italienisch-französischen Handelsvertrag festgelegten Vertragszölle wieder in Kraft gesetzt. (5265)

Verzollung von synthetischem Kautschuk. Der Zoll auf synthetischen Kautschuk ist durch eine Ministerialverordnung dem für natürlichen Kautschuk gleichgestellt worden. (5202)

Zollfreies Düngemittelkontingent. Bis zum 31. 12. 1940 ist ein Kontingent von 32 000 t Kalkstickstoff (Zolltarifpos. 715 b—3) zur zollfreien Einfuhr zugelassen worden. (5199)

Ausfuhrgenehmigungen. Nach einer Anordnung des Finanzministeriums können die Zollstellen für folgende Erzeugnisse aus eigener Befugnis Ausfuhrgenehmigungen erteilen: Bariumcarbonat (Pos. 680 b), Bariumnitrat (aus 689 c), Chlorbarium (686 b), Bariumsulfid (694 a), jedoch nicht mehr unmittelbar für Paragummilösung, gleichgültig, ob diese in Pos. 798 oder Pos. 804 tarifiert. (5198)

Spanien.

Regelung des Warenaustausches mit Frankreich. Der Anfang 1940 zwischen beiden Staaten unterzeichnete Handelsvertrag (vgl. S. 89) ist auf Grund eines kürzlich zustande gekommenen neuen Abkommens in wesentlichen Punkten abgeändert worden. So sind die Kontingentslisten A und B durch zwei neue Listen ersetzt worden. Die Liste der französischen Waren, die nach Spanien geliefert werden sollen, enthält u. a. Aluminium, Farbstoffe, Arzneimittel und andere chemische Waren. In der Liste der spanischen Erzeugnisse, die für Frankreich bestimmt sind, sind Terpeninöl und Arzneimittel genannt. Ueber die Höhe der neuen Kontingente liegen uns Angaben noch nicht vor. (5237)

Portugal.

Aenderung von Ausfuhrzollwerten. Durch Erlaß des Finanzministers vom 29. 10. 1940 ist der Ausfuhrzollwert für Calciumcarbonat von bisher 1900 auf 2000 Esc. je t erhöht worden. (5238)

Trinidad und Tobago.

Zollbefreiung. Laut „Trinidad Royal Gazette“ vom 6. 6. 1940 ist bestimmt worden, daß das Erzeugnis Tret-o-lite und ähnliche Reagenzien zur Behandlung von feucht emulgiertem Rohöl zollfrei abzufertigen sind. (5206)

Aegypten.

Verbot der Warenausfuhr nach Syrien. Nach Meldungen aus Kairo soll die ägyptische Regierung den gesamten Export nach Syrien und nach solchen Ländern, aus denen Waren nach Syrien weiterverkauft werden könnten, verboten haben. Syrien seinerseits soll in Erwidierung dieser Maßnahmen die Warenausfuhr aus Syrien und Libanon nach Aegypten, Palästina und Transjordanien verboten haben. (5228)

Mandschukuo.

Außenhandelskontrolle. Auf Grund des Handelskontrollgesetzes sind seit Anfang dieses Jahres verschiedene Firmen bzw. Vereinigungen mit der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr betraut worden. So ist z. B. für die Einfuhr von Kautschuk und Kautschukwaren die Manshu Gomu Kogyo Rengokat und von Chemikalien und Teerfarben die Nichiman Shoji K. K. zuständig. — Wie bereits auf S. 659 gemeldet wurde, ist nunmehr die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr durch Kaiserlichen Erlaß vom 25. 9. 1940 auf alle Warengattungen ausgedehnt worden. Aus- bzw. Einfuhrgenehmigungen sind auch für Postpakete erforderlich. (5261)

Australien.

Einfuhr von Fruchtpektin. Nach einem amerikanischen Bericht ist die Quote für die Einfuhr von Fruchtpektin aus Nicht-Sterlingländern verdoppelt worden. (4993)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.**Inland.****Preisbildung für Narkoseäther.**

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß vom 4. 11. 1940 eingewilligt, daß die der Narkoseätherkonvention angeschlossenen Firmen die Narkoseätherpreise um die anteiligen Mehrkosten für Sprit, d. h. um 0,177 RM je kg Narkoseäther, erhöhen dürfen. Der Erhöhungszuschlag ist unter Bezugnahme auf diesen Erlaß gesondert in Rechnung zu stellen. (5210)

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 197 vom 20. 11. 1940 ist eine Verordnung des Reichsinnenministers vom 16. 11. zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veröffentlicht. Danach kann der behandelnde Arzt für geschlechtskranke Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, deren Behandlung nicht anderweit sichergestellt ist und die auch nicht in der Lage sind, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, bei dem zuständigen Gesundheitsamt die Gewährung einer kostenlosen ärztlichen Behandlung beantragen. Die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel trägt in diesem Fall der zuständige Landesfürsorgeverband. (5214)

Vorräte an Desinfektionsmitteln im Eisenbahnverkehr des Protektorats.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 9. 11. 1940 ist ein Runderlaß der Landesbehörde in Prag veröffentlicht, wonach auf die unzureichenden bzw. fehlenden Vorräte von Desinfektionsmitteln bei den Stationsämtern zur Desinfektion von Personen oder Gegenständen im Eisenbahnverkehr hingewiesen wird. Die Eisenbahndirektionen werden ersucht, den Vorständen der zuständigen Stationen oder den verantwortlichen Beamten anzuordnen, unter persönlicher Verantwortung stets dafür zu sorgen, daß in jeder Station ein entsprechender Vorrat an Desinfektionsmitteln für Veterinärzwecke vorhanden ist; es handelt sich besonders um Vorräte an Kalk, Chloramin und roher Natronlauge, oder auch Kreolin oder Lysol. Die Vorräte müssen je nach der Beschaffenheit des Desinfektionsstoffes entsprechend zweckmäßig aufbewahrt und gelagert sein, besonders mit Rücksicht auf deren hygroskopische Eigenschaften und diejenigen Umstände, welche die Desinfektionskraft des Mittels, sei es in der Substanz oder in Lösungen, ungünstig beeinträchtigen. In dieser Richtung haben die Amtsveterinäre oder die mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Veterinäre ausführliche und genaue Weisungen zu geben.

Die Ueberwachung der Vorräte von Desinfektionsmitteln in den entsprechenden Eisenbahnstationen (auch vorchriftsmäßige Lagerung, Ueberprüfung der Wirksamkeit usw.) wird den zuständigen Veterinären zur Pflicht gemacht.

Bei Stationen ohne Vorräte haben die Veterinäre die Desinfektionsmittel aus eigenen Vorräten mit sich zu führen. (5232)

Errichtungsverbot für Kunstdärme verlängert.

Die Geltungsdauer der Anordnung über die Beschränkung der Herstellung von Kunstdärmen vom 30. 12. 1936 (Jahrg. 1937, S. 50) ist durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. 11. 1940 bis zum 31. 12. 1942 verlängert worden. (5242)

Verbringungsverbot für Essig aus dem Protektorat ins übrige Reich.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 9. 11. 1940 ist eine Verordnung des Böhmischemährischen Verbandes für Kartoffeln und Stärke veröffentlicht, wonach die gewerbsmäßige Verbringung von Essigen aller Art aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Gebiet des Großdeutschen Reiches, sowie aus diesem Gebiet in das Protektorat Böhmen und Mähren nur mit Genehmigung des genannten Verbandes statthaft ist.

Unter Essig sind folgende Erzeugnisse zu verstehen:

- gegorener, alkoholischer Naturoessig, d. i. durch Gärung von Spiritus erzeugter Essig,
- gegorene, auf andere Art aus Spiritus erzeugte Essige, also namentlich aus Getreide sowie Malz oder Stärkemehl, Obst, Wein oder sonstigen Feld- und Gartenfrüchten erzeugte Essige,
- Essigersatzstoffe, d. h. alle organischen Säuren, wie z. B. Citronen-, Milch-, Wein-, Glucon- und ähneliche Säuren, sofern sie zur Erzeugung von Präparaten, die Essig für den menschlichen Verbrauch ersetzen, verwendet, oder sofern sie dem Essig beigemischt werden.

Die Verordnung ist am 10. 11. in Kraft getreten. (5233)

Ausgleich von Katastrophenschäden im Weinbau.

Die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft gibt im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes“ Nr. 95 vom 21. 11. 1940 die Anordnung Nr. 38 vom 14. 11. 1940 bekannt. Danach wird zum Ausgleich von Katastrophenschäden, die durch Hagel, Frost, Rebschädlinge, Rebkrankheiten oder sonstige äußere Einflüsse im Weinbau entstehen und durch ihr Ausmaß den wirtschaftlichen Bestand von Winzerbetrieben gefährden, bei der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft ein Hilfsfonds gebildet. Zu diesem Zweck wird von den im Inland gewonnenen Weinbauerzeugnissen beim Einkauf vom Erzeuger eine Abgabe erhoben, sie beträgt 1 Reichspfennig je Liter Most oder Wein. Bei der Errechnung der Abgabe für Trauben und Maische sind 27 Zentner Trauben einer Weinmenge von 1000 Liter gleichzusetzen. (5225)

Ausland.**Weltkunstseideerzeugung nach Verfahren aufgeteilt.**

Die Welterzeugung von Kunstseide hat sich im abgelaufenen Jahr um 16% auf 520 000 t erhöht (vgl. S. 435). Etwa 81% der gesamten Produktion wurden

nach dem Viscoseverfahren hergestellt und nur 15% nach dem Acetatverfahren, während die restlichen 4% fast ausschließlich auf das Kupfer-Ammoniak-Verfahren kommen. Nitroseite wird nur noch in ganz wenigen Ländern in kleinerem Umfang hergestellt, so in Brasilien und in Ungarn.

Der Anteil der Acetatseide ist seit 1934 in ständigem Steigen begriffen, während andererseits der Anteil der Viscoseseide entsprechend gesunken ist; bei der Kupfer-Ammoniak-Seide haben sich in den letzten sechs Jahren keine größeren Veränderungen mehr ergeben. In Europa wird Acetatseide außer in Deutschland noch in Großbritannien (19% der Gesamtproduktion), Frankreich (11%), Belgien (7%) und Italien (5%) erzeugt. In Amerika hat die Acetatseide noch eine größere Bedeutung; auf sie entfielen 1939 in USA. 30 (i. V. 30) %, in Canada 46 (47) %, in Brasilien 40 (29) % und in Argentinien 10 (15) %. In den asiatischen Ländern wird Acetatseide nicht hergestellt. (5171)

Belgien.

Zusammenschluß in der Glasindustrie. Wie aus Brüssel gemeldet wird, haben sich die belgischen Glaserzeuger zu einem Erzeugungs- und Preiskartell zusammengeschlossen. (5152)

Niederlande.

Erzeugung von Kaliumchlorat. Laut „Chemisch Weekblad“ hat die Koninklijke Nederlandsche Zoutindustrie N. V. die Erzeugung von Kaliumchlorat aufgenommen. (5172)

Herstellung von Papiersäcken. Auf Grund eines Vertrages mit dem Staat soll die Dynäs A.-G. in Väja die Erzeugung von Papiersäcken aufnehmen, an denen u. a. ein starker Bedarf zur Verteilung von Generatorkohle besteht. (5173)

Schweden.

Filiale der Deutschen Handelskammer in Göteborg. Die Deutsche Handelskammer in Schweden hat eine Filiale in Göteborg eröffnet. (5024)

Die geplante Aluminiumoxydfabrik. Als Standort für die geplante Aluminiumoxydfabrik wird Kurbikenborg bei Sundsvall genannt, in welcher Gegend auch elektrischer Strom zu annehmbaren Preisen zur Verfügung stehen dürfte. Das Leistungsvermögen soll im ersten Ausbau etwa 6000 t betragen, die Beschäftigtenzahl etwa 100 Personen; später soll die Erzeugung vervierfacht werden können. Als Rohstoff für die Fabrik ist für die Dauer des Krieges Andalusit von Boliden gedacht, während nach Kriegsende importierter Bauxit herangezogen werden soll. Die Kosten der Anlage im ersten Ausbau werden auf 3½—4 Mill. Kr., der Kraftbedarf auf 3000—4000 kW geschätzt. (5176)

Wiederinbetriebnahme einer Holzverkohlungsanlage. Auf Grund eines Abkommens mit der Svenska Gengas A.-B. wird die Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. wieder ihre Retortenanlage in Bysjön bei Domnarvet in Betrieb nehmen, die ein Leistungsvermögen von 1,2 Mill. hl Holzkohle jährlich besitzt. Die Fertigprodukte, hauptsächlich Holzkohle und Holzteer, werden von der erstgenannten Gesellschaft übernommen, die auch für die Holzanschaffung sorgen wird. Der jährliche Holzverbrauch wird auf etwa 150 000 cbm geschätzt. (4950)

Die Geschäftslage in der Zündholzindustrie. Die Svenska Tändsticks A/B hat 7 von ihren 8 Fabriken, die monatelang stillagen, wieder in Betrieb genommen. Die Werke arbeiten mit halber Leistungsfähigkeit. (5216)

Erzeugung von Futterhefe vorgeschlagen. Auf Grund eines bei der schwedischen Regierung eingegangenen Vorschlags sollen die größeren Sulfatcellulosefabriken als Nebenprodukt Futterhefe herstellen. Man rechnet damit, daß je Tonne Sulfatcellulose 150 kg Hefe gewonnen werden könnte. Der Marktwert der Hefe wird mit 85 Kr. je 100 kg beziffert. (5226)

Ausbaupläne innerhalb der Sulfitsprittindustrie. Für den Bau neuer Sulfitsprittfabriken ist die Bewilligung von weiteren 5 Mill. Kr. Staatsmitteln zur Verteilung als Anleihen beantragt worden. Die für diese Zwecke be-

reits bewilligten 5 Mill. Kr. sind bis auf 0,25 Mill. Kr. aufgebraucht. Davon erhielten die Mo & Domsjö A.-B. 1,5 Mill. Kr. für eine Sulfitsprittfabrik und 1,25 Mill. Kr. für eine solche Anlage in Hörenfors, die Skönviks A.-B. 1,4 Mill. Kr. für eine geplante Fabrik in Örtviken und schließlich A.-B. Bengtsfors Sulfitt 0,6 Mill. Kr. Von den neuen Fabriken ist diejenige in Mo die größte mit einem jährlichen normalen Leistungsvermögen von 50 000 hl. Als Höchstleistung wird jedoch für diese Anlage eine Menge von 65 000 hl angegeben. Für die Fabrik in Hörenfors soll die Normalleistung 27 000 hl und die Höchstleistung 36 000 hl, für die in Örtviken 25 000 bzw. 30 000 hl und für die in Bengtsfors 11 000 bzw. 20 000 hl betragen. Die Normalleistung der neuen Fabriken wird infolgedessen 113 000 hl, die Höchstleistung etwa 150 000 Hektoliter betragen. Die Normalleistung der bestehenden Sulfitsprittfabriken wird auf etwa 450 000 hl geschätzt, weshalb durch die Neuanlagen die Leistungsfähigkeit um 30% gesteigert wird. Voraussetzung für die Spritgewinnung ist natürlich die Herstellung von Sulfittcellulose. Infolge der Handelssperre ist die Gewinnung von Sulfittcellulose und dadurch auch die von Sprit stark gesunken. Normal rechnet man mit einer Ausbeute von 50 Liter Sprit je t Cellulose, sie kann durch Auskochen der Cellulose bis auf etwa 130 Liter steigen. Die dann erhaltene Cellulose ist qualitativ minderwertig, sie kann aber zur Herstellung von Viehfutter Verwendung finden. Während des letzten Quartals 1940 sollen 50 000 t Futtercellulose hergestellt und dabei 60 000 hl Sprit gewonnen werden. (4949)

Versorgung mit Textilrohstoffen. Durch die Absperrung Schwedens von Textilrohstoffen aus transatlantischen Ländern hat die Frage der Selbstversorgung der schwedischen Textilindustrie mit Rohstoffen gegenwärtig größere Bedeutung bekommen. Während des normalen Jahres 1938 bezog Schweden 36 000 t Baumwolle, 9000 t Wolle, 3500 t Flachs und 2200 t Kunstwolle aus dem Ausland. Von Woll- und Baumwollgarnen gelangten ferner etwa 7000 t, außer den in der Fertigungskleidung enthaltenen, zur Einfuhr. Nur etwa 5,5% des schwedischen Gesamtverbrauchs von Textilmaterialien war inländischen Ursprungs. Das jetzige Leistungsvermögen Schwedens für die Erzeugung von Zellwolle beträgt etwa 2000 t jährlich, während eine Beimischung von durchschnittlich 30% in Baumwoll- und Wollgarnen mindestens 12 000 t erfordern würde. (5178)

Ausbau eines Wasserkraftwerkes. Die Erweiterungsarbeiten bei Hammarforsens Kraftwerk, durch die das Leistungsvermögen von 20 000 kW auf 45 000 kW gesteigert werden soll, schreiten fort. Eins der neuen Aggregate von etwa 12 500 kW ist bereits versuchsweise in Betrieb gewesen. Das zweite Aggregat wird im Laufe des nächsten Jahres betriebsfertig sein. (5179)

Neues Kühlhaus. Ein neues Kühlagerhaus mit einem Fassungsvermögen von zunächst 4000—5000 t wird im Hafen von Trälleborg gebaut werden. (5174)

Norwegen.

Ausbau der elektrochemischen Industrien. Anlässlich der vor kurzem in Oslo erfolgten Eröffnung der Deutschen Handelskammer in Norwegen sprach Staatssekretär Dr. Landfried über die deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen. Das Maximum an wirtschaftlicher Zusammenarbeit werde erst die kommende Friedenszeit bringen. Norwegen werde seinen Absatz in Deutschland für zahlreiche Produkte bedeutend steigern können. In diesem Zusammenhang werde sich ein Ausbau verschiedener Produktionszweige in Norwegen ergeben. Mit seinen Wasserkraften stehe Norwegen weit aus an der Spitze sämtlicher Länder Europas. Die großen Wasserkraftreserven liegen vor allem im Süden und Westen des Landes und bieten damit standortmäßig günstige Möglichkeiten für eine künftige Ausnutzung. Hand in Hand mit der Ausgestaltung der Wasserkraften für die Elektrizitätsversorgung werde auch ein Ausbau von Industrien, in erster Linie der elektrochemischen und der elektrometallurgischen, insbesondere der Aluminiumindustrie, vor sich gehen. (5217)

Raffinierung von Heringsöl. Laut Meldung aus Stavanger steht die Gründung einer großen Raffinerie für

Heringsöl bevor, deren Aktienkapital 3 Mill. Kr. betragen soll und an der u. a. der Heringsverkaufsverband, die Heringsölfabriken und die Bank von Norwegen beteiligt sein werden. Die Leistungsfähigkeit der Raffinerie soll 10 000 t gehärtetes Fett und rund 3000 t raffiniertes Öl betragen. Bei Ueberproduktion von Heringsöl ist an die Erzeugung von Fettsäure und Glycerin gedacht. (4969)

Geplante Umstellung der Landwirtschaft. Der norwegische Bedarf an Futtermitteln beläuft sich auf rund 3 Mill. t im Jahr. Nach fachmännischer Ansicht können hiervon 2,3 Mill. t durch einheimische Erzeugung gedeckt werden. Um die Futtermittellücke zu schließen, ist einmal beabsichtigt, den Haustierbestand zu verringern, dann aber will man auch rund 100 000 t Futtercellulose, ferner 20 000 t Tangmehl sowie etwa 45 000 t Fischmehl im Jahr heranziehen. Die landwirtschaftlichen Anbauflächen sollen vergrößert werden, wobei mehr als bisher dem Nahrungs- und Futtermittelbedarf Rechnung getragen werden soll. Um die Erträge zu erhöhen, soll die Düngung wirksamer gestaltet werden. (5091)

Versuche mit Abfallholz. Nach einer Meldung aus Oslo wird der jährliche Anfall an Sägespänen in der norwegischen Holzindustrie auf etwa 250 000 cbm geschätzt. Man beabsichtigt jetzt, diesen Abfall zu verwerten. Zur Zeit werden Versuche mit Gasgeneratoren und Kaminen für Sägespäne durchgeführt. Auch soll der Abfall zur Heizung von Dampfkesseln und ähnl. herangezogen werden. Ferner soll das Sekundaholz nutzbar gemacht werden, z. B. für Herstellung von Kunstharz und Cellulose sowie möglicherweise für die Gewinnung von Zucker und Viehfutter. (5180)

Finnland.

Aufforderung zu frühzeitigem Ankauf von Düngemitteln. Die Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik Rikkihappo-ja Superfosfaattitehtaat O. Y. fordert die Großverbraucher auf, sich möglichst bald mit Kali- und Phosphordünger einzudecken, um ihre eigenen Lager zu entlasten. (5074)

Lohnerhöhungen in der Kautschukwarenindustrie. Laut Meldung aus Helsinki haben die wichtigsten Werke der finnländischen Kautschukwarenindustrie Lohnerhöhungen von 10—20% zugestanden. (5033)

Mangel an Casein- und Albuminleim. Wie aus Helsinki gemeldet wird, leidet zur Zeit die Furnierholzindustrie großen Mangel an ausländischen Casein- und Albuminleimen. Das Holztechnische Versuchsinstitut prüft daher die Möglichkeiten der Einsparung von Leim sowie der Verwendung von einheimischen Leimen, insbesondere solchen aus Abfallage. (5034)

Erzeugung von Waschmitteln. Ueber die Rationierung der Waschmittel mit einem Fettsäuregehalt von mehr als 4% berichteten wir auf Seite 655. Für 1937 wird der Verbrauch Finnlands an fabrikmäßig hergestellten Waschmitteln auf 12 600 t berechnet, davon wurden 12 130 t im Lande hergestellt. Hiervon wiederum entfielen 8000 t auf Waschseife, 2500 t auf gewöhnliche Seife, 800 t auf Waschlauge, 400 t auf Feinseife, 300 t auf Scheuerpulver und 130 t auf Seifenflocken. An Rohstoffen wurden hierzu verwendet: 1900 t Pflanzenfette, ferner 850 t inländische und 2200 t ausländische tierische Fette. Außerdem wurden noch 1800 t Kiefernadelöl verarbeitet. 95% der Produktion entfallen auf fünf Waschmittelfabriken. In Anbetracht der Einfuhrbehinderung ist man bestrebt, in größerem Umfange einheimische Rohstoffe für die Seifenerzeugung zu verwenden. Es ist allerdings fraglich, ob diese Bestrebungen zu einem Erfolg führen werden, da ein Teil der bisher den Waschmittelfabriken zur Verfügung stehenden Fette jetzt für die Ernährung herangezogen wird. Knochenfett wurde früher in drei Fabriken hergestellt. Eine von ihnen, nämlich die von Havis, wurde an die Sowjet-Union abgetreten. Der gesamte Knochenanfall Finnlands wird auf 18 000 t im Jahr geschätzt. Hiervon wurden rund 6000 t in den drei Fabriken verarbeitet. Die verbliebenen zwei Fabriken könnten jährlich 5500 t zu etwa 480 t Knochenfett verarbeiten. Es ist beabsichtigt, die Kapazität dieser Fabriken nach Möglich-

keit zu steigern. Mit dem Rückgang der Cellulosegewinnung hat sich auch der Anfall von Harzöl vermindert. (5073)

Neuer Fall von Maul- und Klauenseuche. Auf einem Gehöft in der Gemeinde Peksala bei Salo ist Maul- und Klauenseuche unter Schafen und Rindvieh ausgebrochen („NIA“). (5185)

Krankenhausbau in Helsinki. In Helsinki soll ein Augen- und Ohrenkrankenhaus mit je 110 Betten errichtet werden. Die Inbetriebnahme ist für 1944 vorgesehen. (5032)

Leuchtgas für Treibzwecke. Laut Mitteilung des leitenden Direktors der Städtischen Gaswerke von Helsinki könnte das genannte Gaswerk in der nächsten Zeit für Treibzwecke höchstens 3—4 Mill. cbm Gas jährlich abgeben. Mit dieser Menge könnten 700—1000 Kraftwagen angetrieben werden. (5120)

Erzeugung von Furnierholz. Die Jalofaneeri O. Y. hat die Maschinenanlagen der Furnierfabrik der O. Y. Alba Nova in Porvoo angekauft, um damit eine neue, bei Toijala im Bau befindliche Furnierholzfabrik auszurüsten. Der Betrieb in Porvoo wird noch bis Februar 1941 aufrechterhalten. (5086)

Neue Kabelfabrik. Die Finska Kabelfabriken A. B. (Suomen Kaapelitehdas O. Y.), die in Helsinki eine Kabelfabrik besitzt, hat beschlossen, in Kaskö (Kaskinen) eine größere Anlage dieser Art zu errichten, wo 300 bis 400 Arbeiter Beschäftigung finden werden. (4959)

Sowjet-Unlon.

Erzeugung von Kupfervitriol. Kupfervitriol wird in der Sowjet-Union hauptsächlich in der chemischen Fabrik von Konstantinowka in der Ukraine und in der chemischen Fabrik „Woikow“ in Moskau hergestellt. Außerdem befassen sich mit der Erzeugung in geringerem Umfang die Kupferhütten von Alawerdy und Kyschtym, ferner die Fabriken „Molotow“ in Moskau und das Kupferwerk in Pyschma im Ural. Die Produktionspläne für Kupfervitriol werden niemals eingehalten, da als Ausgangsmaterial Kupferbruch verwandt wird und letzterer nicht in genügendem Umfange zur Verfügung steht. In einer in der „Industrija“ veröffentlichten Zuschrift wird vorgeschlagen, als Ausgangsmaterial oxydische Kupfererze, Zementkupfer und kupferhaltige Pyritabbrände zu verwenden. Wie aus der erwähnten Notiz weiter hervorgeht, ist Kupfervitriol u. a. Ausgangsmaterial für das Präparat „AB“, das zum Beizen von Weizen- und Roggensaaten dient. (4899)

Erzeugung von Eisenvitriol. Auf der Moskauer Fabrik „SIS“ ist eine Anlage zur Gewinnung von Eisenvitriol in Betrieb genommen worden. Dortselbst wird aus abgearbeiteten Beizlösungen Eisenvitriol gewonnen, während ein Teil der enthaltenen Schwefelsäure in den Prozeß zurückgegeben werden soll. (4894)

Erzeugung von phosphorarmem Ferrovanadium. Auf der metallurgischen Fabrik von Tschussowaja im Ural wurde die Erzeugung von phosphorarmem Ferrovanadium von hoher Qualität aufgenommen. (5043)

Betriebsaufnahme auf der Stickstofffabrik in Mittelasien. Die ersten Betriebsabteilungen des großen Stickstoffkombinats am Tschirtschik in Usbekistan sind in Betrieb genommen. Die erste Stickstoffpartie wurde am 6. 11. geliefert. (5219)

Erzeugung von medizinischem Fischtran. Wie die Zeitung „Rybnaja Promyslennostj“ meldet, hat die fischverarbeitende Fabrik in Noworossijsk die Erzeugung von vitaminisiertem medizinischen Fett aufgenommen. Zur Herstellung wird ein Konzentrat von Vitamin D verwandt. (5037)

Bekämpfung der Tuberculose. Wie die „Iswestija“ schreiben, wird in Lemberg eine Filiale des Ukrainischen Tuberculoseinstitutes eröffnet werden. Das Lemberger Institut wird das Zentrum der Tuberculosebekämpfung in den westukrainischen Gebieten werden. (5041)

Rückgang von Malariaerkrankungen. Laut „Iswestija“ hat die Zahl der Malariaerkrankungen in der Provinz Kursk im Vergleich zum vergangenen Jahr um 30% abgenommen. (5038)

Herstellung von Kunstseide. Wie es in einer in der Zeitung „Iswestija“ abgedruckten Zuschrift heißt, ist die Festigkeit der in den sowjetrussischen Fabriken hergestellten Kunstseide immer noch gering. Das Forschungsinstitut für Kunstfasern hat in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fabriken im Laufe der letzten Jahre an dem Problem der Qualitätsverbesserung der Viscose-seide gearbeitet. Es sollen auch Verfahren entwickelt worden sein, mit deren Hilfe eine Seide von höherer Festigkeit hergestellt werden könne. Im Jahre 1939 habe die Kunstseidefabrik „Klinwolokno“ eine Viscose-seide herausgebracht, deren Trockenfestigkeit um 20 bis 25%, und deren Naßfestigkeit um 35—40% größer war als die der gewöhnlich in der Sowjet-Union hergestellten Kunstseide. Die neuen Verfahren hätten sich in der Industrie noch nicht einbürgern können, weil verschiedene apparative Abänderungen erforderlich seien. Das Volkskommissariat der Textilindustrie habe Anweisung gegeben, eine Maschine zur Gewinnung fester Kunstseide herzurichten, so daß bereits im laufenden Jahr mit einer in Betracht kommenden Produktion gerechnet werden könne. (4900)

Chlorvinylharz zur Kabelisolierung. Wie wir der Zeitung „Elektropromschlennostj“ entnehmen, ist auf der Moskauer Fabrik „Elektroprowod“ eine 10. Betriebsabteilung organisiert worden. Seit Anfang Oktober wird in der neuen Abteilung ein Telefonkabel hergestellt, dessen Isolier- und Schutzhülle aus Chlorvinylharz an Stelle von Kautschuk und Blei besteht. Im Jahre 1941 sollen 3000 km dieses Kabels hergestellt werden. (5035)

Durchsichtiger Schuhabsatz. Auf der Leningrader Schuhfabrik Nr. 2 „Proletarskaja Pobeda“ wurde mit der Erzeugung von Modellschuhen für Damen mit durchscheinendem Absatz aus Kunststoff begonnen. (4896)

Erzeugung von Zahnpulver. Auf S. 613 berichteten wir über die teilweise Wiederinbetriebnahme der Seifen- und Parfümfabrik in Wiborg. Die Leistungsfähigkeit beträgt u. a. 20 000 Schachteln Zahnpulver täglich (nicht 20 000 t, wie versehentlich angegeben wurde). (4916)

Neue Koksofenkonstruktion. Die Charkower kokereichemische Versuchsfabrik hat einen vom staatlichen Institut zur Projektierung von Kokereianlagen entwickelten Typ eines neuen Koksofens gebaut. Der Verkoksungsprozeß wird auf 12 Stunden verkürzt. U. a. liefert die in Charkow aufgestellte Batterie Kokereigas. Nach Erreichung der vollen Leistungsfähigkeit soll die Batterie 60 000—70 000 cbm Gas nach außerhalb liefern. (4728)

Entschwefelung von Kokereigas. Auf der Kokerei und Teerdestillationsfabrik von Kramatorsk wird zur Zeit ein Verfahren der gemeinsamen Gewinnung von Ammoniak und Schwefelwasserstoff aus Kokereigas eingeführt. (5044)

Braunkohle in Kasachstan. Wie die russischen Zeitungen melden, wurde 25 km von Aktjubinsk entfernt ein neues — wie es scheint außerordentlich umfangreiches — Braunkohlenvorkommen entdeckt. Der Aschengehalt der Kohle soll 17%, der Kaloriengehalt 5500 betragen. Die Errichtung eines Schachtes mit einer Jahresleistungsfähigkeit von 100 000 t Braunkohle wird vorbereitet. (5075)

Neues Flußspatbergwerk im hohen Norden. Nach einer Meldung aus Leningrad hat das Staatliche Institut zur Projektierung von Bergwerken mit Projektierungsarbeiten für ein neues Flußspatbergwerk bei Amerma am Ufer des Karischen Meeres begonnen. An Stelle des bisherigen kleinen Bergwerks, in dem der Abbau von Hand erfolgte, wird das größte und reichhaltigste Flußspatvorkommen der Sowjet-Union nunmehr ein großes mechanisiertes Bergwerk und eine Anreicherungsanlage erhalten. Die Energieversorgung soll von einem Kraftwerk mit 3000 kW Leistung aus erfolgen. (4907)

Wichtige Straßenverbindung an der oberen Wolga fertiggestellt. Wie die Blätter berichten, ist die Straße von Jaroslawl nach Rybinsk, die die beiden wichtigen Industriezentren an der oberen Wolga miteinander verbindet, fertiggestellt worden. Im Jahre 1941 soll eine weitere Straße von Jaroslawl nach Kostroma gebaut werden. (5227)

Rumänien.

Ausfuhr von Schwerchemikalien nach der Türkei. Nach einer Meldung aus Istanbul soll eine rumänische Gruppe in der Türkei ein Angebot auf Lieferung von 6000—7000 t calcinierter Soda, 5000—6000 t Aetznatron, 500—800 t Natriumbicarbonat und 400 t Salzsäure gemacht haben. (5187)

Erzeugung von Essig. Wie das „Südost-Echo“ meldet, ist die rumänische Weinernte in diesem Jahr so niedrig ausgefallen, daß für die Gewinnung von Essig kaum nennenswerte Mengen zur Verfügung stehen. Die Regierung hat daher ausnahmsweise ihre Zustimmung zur Erzeugung von Essig auf chemischem Wege gegeben. Die Essigfabriken werden in diesem Zusammenhang in einem Zwangskartell zusammengefaßt werden. (5191)

Neue Metallhütte. Nach einer Meldung der Bukarester Zeitschrift „Finante si Industrie“ will die Soc. „Solex“, Bukarest, eine Hütte für Nichteisenmetalle errichten. Die Firma hat ein Errichtungsgesuch beim Wirtschaftsministerium bereits eingereicht. (5001)

Nationalisierung des Salzmonopols. Laut „NfA“ ist das Abkommen zwischen dem Nationalen Genossenschaftsinstitut und der Rurban A.-G., durch das der Salzverkauf der letzteren Firma übertragen worden war, für ungültig erklärt worden. (5049)

Errichtung einer rumänisch-italienischen Außenhandels-gesellschaft. Laut „NfA“ ist unter der Firma Soc. Romano-Italiana eine neue Gesellschaft für Ein- und Ausfuhr gegründet worden, an deren mit 2 Mill. Lei ausgewiesenen Kapital italienische Interessen maßgeblich beteiligt sind. (5190)

Bulgarien.

Herstellung von Nicotinpräparaten. Laut „NfA“ hat das Landwirtschaftsministerium angeordnet, daß der Tabakabfall auf nicotinhaltige Präparate für die Schädlingsmittelbekämpfung verarbeitet werden soll. (5192)

Neues Eisen- und Kupfererzvorkommen. Nach einer Mitteilung der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer wurde in dem Dorf Eleschnitza, nördlich von Plovdiv, ein Vorkommen von Eisen- und Kupfererzen entdeckt, das nach bisherigen Schätzungen 150 000 t Erz enthalten soll. Mit der Ausbeutung werden sich die staatlichen Kohlenwerke Pernik befassen. Wie in diesem Zusammenhang noch bekannt wird, ist man im Kohlenbecken von Pernik auf ein weiteres Braunkohlenlager mit einer Reserve von etwa 20 Mill. t gestoßen. Die gesamten Braunkohlenvorräte in diesem Gebiet sollen damit nach neueren Schätzungen 240 Mill. t betragen; abgebaut werden jährlich 1,5 Mill. t. (5156)

Jugoslawien.

Industrielle Neugründungen. Wie aus einem in „NfA“ veröffentlichten Bericht hervorgeht, hat die Industrialisierung im Laufe des Krieges keine Unterbrechung erfahren; die Zahl der im laufenden Jahr errichteten Anlagen habe sich im Gegenteil im Vergleich zu früheren Zeitabschnitten erhöht. 1940 seien bisher rund 60 neue Fabriken errichtet worden oder befanden sich im Bau. An dieser Zahl seien vor allem die Textil- und chemische Industrie sowie der Bergbau und die Hüttenindustrie beteiligt. Die Errichtung sei unter Inanspruchnahme von inländischem und ausländischem Kapital erfolgt. (5194)

Errichtung einer Wattfabrik. Laut „NfA“ beabsichtigt die Firma Drina GmbH. in Semlin eine Fabrik zur Erzeugung von sanitärer und industrieller Watte zu errichten. (4977)

Italien.

Quecksilberpräparate für die Schädlingsbekämpfung. Zur Einsparung von Kupfervitriol sollen mehr Quecksilberpräparate für das Spritzen der Weinstöcke verwendet werden. Die Quecksilbergewinnung soll dazu von 2300 t auf 6000 t jährlich gesteigert werden. (5203)

Neue Kalkstickstoff-Fabrik. Unter dem Namen Soc. Meridionale Azoto ist ein neues Kalkstickstoffunternehmen mit 1 Mill. L. Kapital unter Führung des IRI,

offenbar für Süditalien, gegründet worden. Gründer sind die Stahlwerke Ilva, Genua, und die elektrochemischen Werke Terni, die beide durch die Holdinggesellschaft Finsider vom IRI kontrolliert werden.

Bereits im Bau befinden sich bekanntlich Kalkstickstoffwerke der Ammonia e Derivati (Montecatini) für 60 000 und 20 000 t Kapazität im Norden des Landes. (5196)

Kapitalerhöhung. Die AMMI Azienda Minerali Metallici Italiani hat kürzlich ihr Kapital von 100 auf 140 Mill. L. zur Steigerung der Buntmetallgewinnung erhöht. Von den jungen Aktien behält der Staat (vermutlich durch die IRI) wieder 60% in eigener Hand. (5201)

Neues Arzneibuch. Die vom 1. 1. 1941 an geltende 6. Ausgabe der Farmacopea Ufficiale del Regno ist erschienen und kann von der Staatsbücherei (Libreria dello Stato, Ufficio Commerciale, in Rom) zum Preise von 100 Lire bezogen werden. (5197)

Spanien.

Verwertung der Mutterlaugen bei der Meersalzgewinnung. Die Union Salinera de Espana, die u. a. am Golf von Almeria umfangreiche Meersalinen besitzt, will, einer Pressemeldung zufolge, sich in größerem Umfang mit der Verwertung der bei der Gewinnung anfallenden Mutterlaugen befassen und hat zu diesem Zweck in Cabo de Gata ein Versuchslaboratorium eingerichtet. (5160)

Erhöhung der Salpeterzufuhr aus Chile. Auf Grund eines kürzlich abgeschlossenen Abkommens wird Spanien ab 1941 wieder in größerem Umfang als bisher Salpeter aus Chile einführen. (5158)

Ver. St. v. Nordamerika.

Gewinnrückgang bei der E. I. Du Pont de Nemours & Co. Der Reingewinn der Gesellschaft ist im dritten Vierteljahr auf 21,08 Mill. \$ gegen 22,93 Mill. \$ im gleichen Vorjahrsabschnitt zurückgegangen; der Gewinnrückgang erklärt sich aus Steuerrückstellungen im Betrage von 16,03 Mill. \$ gegen 3,52 Mill. \$ im Vorjahr. Der Umsatz stieg von 75,74 Mill. \$ auf 91,80 Mill. \$ um 21% an. (5204)

Ausfuhr von Seifen nach Mittelamerika und Westindien. Die Ausfuhr von Seifen nach Mittelamerika und Westindien ist 1939 wertmäßig um 18% gestiegen. In Mittelamerika waren Panama und die Panamakanalzone die Hauptabnehmer; in Westindien wurde in Haiti, Niederländisch Westindien, der Dominikanischen Republik und Cuba der größte Absatz erzielt. Im einzelnen entwickelte sich die Ausfuhr wie folgt:

	1938		1939	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Panama und Panamakanalzone	2 914	218	3 945	274
Mexiko	731	52	669	48
Costa Rica	154	22	245	37
Honduras	126	23	164	27
El Salvador	108	21	120	24
Nicaragua	281	21	255	22
Britisch Honduras	138	9	106	7
Guatemala	25	5	32	6
Mittelamerika, insgesamt	4 477	371	5 536	445
Dominicanische Republik	301	50	376	75
Niederländisch Westindien	793	72	787	73
Cuba	442	66	568	71
Haiti	638	39	947	54
Jamaica	308	32	377	29
Trinidad und Tobago	53	9	105	12
Barbados	49	5	42	6
Uebrigtes Britisch Westindien	403	30	444	32
Französisch Westindien	40	2	57	3
Westindien, insgesamt	3 027	305	3 703	355
Gesamtausfuhr nach Mittelamerika und Westindien	7 504	676	9 239	800

Canada.

Erzeugung von Ferrolegierungen. Wie aus einer Mitteilung der Regierung zu entnehmen ist, soll ein Werk zur Erzeugung von Ferrolegierungen mit einem Kostenaufwand von 5,5 Mill. \$ errichtet werden. (4981)

Mexiko.

Kündigung der japanischen Erdölkonzession. Nach einer Meldung des „Algemeen Handelsblad“ hat die Regierung den mit der Compania Petrolera Veracruzana

abgeschlossenen Vertrag zur Untersuchung von Erdölvorkommen im Staat Veracruz (vgl. S. 637) gekündigt; die genannte Gesellschaft steht dem Mitsui-Konzern nahe. (5205)

Uruguay.

Verstärkte Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Der Landwirtschaftsminister hat einen Plan zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion ausgearbeitet, der u. a. eine weitgehende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln vorsieht. Im Rahmen des neuen Planes soll besonders die Erzeugung von Oelfrüchten, wie Oliven, Sonnenblumen und Erdnüssen, ausgebaut werden. (5009)

Tanganyika-Territorium.

Vorkommen von Colombawurzeln. Nach einem amerikanischen Bericht finden sich an zahlreichen Stellen des Mandatsgebiets Vorkommen von Colombawurzeln, so daß bei auftretender Nachfrage beträchtliche Mengen ausgeführt werden könnten. (4988)

Türkel.

Bekämpfung der Arzneimittelfälschung. Das Gesundheitsministerium hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch den die Fälschung von Arzneimitteln, insbesondere von ausländischen pharmazeutischen Erzeugnissen, sowie die Herstellung nicht einwandfreier Arzneimittel bekämpft werden soll. (5061)

Bekämpfung von Viehseuchen. Laut „NfA“ hat der Viehseuchendienst neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Schafräude in der Gegend von Urfa und der unter den Schafherden in Dikili herrschenden Pocken ergriffen. (5060)

Förderung der Salzgewinnung. Laut „NfA“ hat das Ministerium für Zölle und Monopole einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch den die Gewinnung von Salz gefördert und die Ausfuhr erleichtert werden soll. Es besteht die Absicht, moderne Salinen einzurichten. (5207)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Ministerialrat a. D. Dr. jur. Bernhard Buhl †.

Auf einer Dienstreise ist das langjährige Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G. Ministerialrat a. D., Ehrensensator der Universität Tübingen, Fabrikdirektor Dr. jur. Bernhard Buhl, Frankfurt a. M., im Alter von 61 Jahren einem jähen Unfall zum Opfer gefallen. Der Verstorbene ist als Sohn des Kgl. Württembergischen Ministerialdirektors Otto v. Buhl im Jahre 1879 in Stuttgart geboren. Er studierte in Tübingen und Leipzig Rechtswissenschaften. Im Jahre 1903 wurde er Referendar und 1906 zum Assessor ernannt. Im Jahre 1910 wurde er in das Württembergische Justizministerium und 1911 in das Württembergische Kultusministerium berufen, wo er 1916 zum Ministerialrat befördert wurde. Von dort ging er im Jahre 1922 als Direktor zur Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron. Nach Gründung der I. G. Farbenindustrie A.-G. wurde er deren Vorstandsmitglied.

Durch außergewöhnliche Kenntnisse auf juristischem Gebiet, vornehmlich im Kartellwesen, hat er sich beim Aufbau der Chemikalienabteilung der I. G. sowie als Syndikus der Kunstseide-Verkaufsbüro G. m. b. H., Krefeld, bleibende Verdienste erworben. Ferner war der Verstorbene Geschäftsführer der Bunawerke G. m. b. H., Merseburg, Aufsichtsrat bei der Chemische Werke Hüls G. m. b. H. in Marl, bei der Donau-Chemie A.-G., Wien, und bei der Gesellschaft für Lindes Eismaschinen A.-G., Wiesbaden, u. a. m. Buhl war außerdem Verwaltungsratsmitglied des Deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart und Vorsitzender des Berliner Vereins gegen das Bestechungswesen.

Sein beruflich großes Können sowie seine menschlich vornehme Art und sein gütiges Wesen haben dem Verstorbenen die höchste Achtung, Verehrung und Liebe seiner Mitarbeiter eingetragen. (5213)

Auszeichnung eines italienischen Wirtschaftsführers.

Der Führer hat dem Generaldirektor des Ente Zolli Italiani, Rom, dem Conte di Civitelle Dr. Carlo Faina, das Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler I. Stufe für die außerordentliche Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen verliehen. (5169)

Deutsche Bergin-A.-G. für Holzhydrolyse, Heidelberg.

Bei der Gesellschaft hat sich 1939 der Verlust infolge nicht gedeckter Abschreibungen von 0,29 auf 0,51 Mill. RM erhöht. Nach dem Geschäftsbericht ist der Ausbau der Werksanlagen im abgelaufenen Jahr planmäßig fortgeschritten, woraus sich ein weiterer erheblicher Anstieg der Produktion ergab. Die Hefeanlage ist gegen Ende des Berichtsjahres in Betrieb gekommen und hat sehr bald die erwartete Leistung erbracht. Neben der Ergänzung der Fabrikationseinrichtungen und der Mitwirkung an der Errichtung der Lizenzanlage in Regensburg widmete sich die Gesellschaft wie bisher der Vervollkommnung und Ausgestaltung ihres Verfahrens, vor allem mit dem Ziel der Hebung der Wirtschaftlichkeit. Das Reich hat der Gesellschaft wiederum Mittel in Höhe von 1,36 Mill. RM gegen 1,56 Mill. RM i. V. zur Deckung von Betriebsaufwendungen und zur Beschaffung von Einrichtungen zur Verfügung gestellt. (5229)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Wiener Frühjahrsmesse.

Die Wiener Frühjahrsmesse 1941 wird in der Zeit vom 9. bis 16. März abgehalten werden. Sie wird vor allem im Zeichen der Land-, Forst- und Molkereiwirtschaft stehen und in engster Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand gestaltet werden. Das Angebot der Ausstellerfirmen wird vor allem auf die Bedürfnisse des Südstens abgestimmt sein und Produktionsgüter für die mittel- und südosteuropäische Landwirtschaft umfassen. Außerdem wird wiederum die gesamte Automobilindustrie des Reiches und des Protektorates sowie die wichtige Kraftfahrzeugbestandteil- und -zubehörindustrie die Wiener Frühjahrsmesse 1941 zu einem großen Exportangebot benutzen. (5211)

Preiserhöhung für Parfümeriesprit in Frankreich.

Wie aus Paris gemeldet wird, sind die Preise für Sprit, der zur Herstellung von Parfümerien bestimmt ist, in letzter Zeit erhöht worden. (5164)

Amtliche Preise in Finnland.

Nach einer Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Finnland vom 1. 11. 1940 hat das finnische Volksversorgungsministerium u. a. für die nachstehenden Waren folgende Preise festgesetzt:

	Fmk.
Dulcin (je kg)	800,—
And. Süßstoff (je kg)	1000,—
Seife:	
Prima und Salama (je Stange)	13,—
T. S. und Valta (je Stange)	11,—
Puhto (je Doppelstück)	6,—
Amerikan. Marseilleseife (je Stück)	7,—
Schmierseife (je ½ kg)	4,75
Zündhölzer (je Packung)	5,50
„ in Speisehäusern (je Schachtel)	1,—
„ in Verkaufshäuschen (je Schachtel)	—,75
„ in Geschäften (je Schachtel)	—,60
Terpentin: Zellstoff (Enso Gutzeit) (je kg)	11,50
Firniss (je Liter)	21,50
Firniss (je kg)	22,50

(5221)

Höchstpreis für Tallölschmierseife in Finnland.

Das finnische Volksversorgungsministerium hat als Höchstpreis für Tallölschmierseife im Kleinverkauf 5 Fmk. je ½-kg-Packung festgesetzt. Der Preis soll auf der Umschließung aufgedruckt sein. (5209)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSPRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A vom 1. 10. 1938.

Auf Grund des § 2 (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. 9. 1938 (RGBl. II S. 663) wurde nachstehende Vierundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 13. 11. 1940 verkündet:

§ 1.

Sonn- und Feiertage, an denen auf Grund einer Verordnung des Reichswirtschaftsministers Eisenbahnüterwagen vom Absender beladen oder vom Empfänger entladen werden müssen, gelten für den Lauf der Be- oder Entladefrist und für die Berechnung des Wagenstandgeldes als Werktage.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dreizehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 30. 11. 1939 (RGBl. II S. 1005) außer Kraft.

Ausnahmetarif für Schwefelkies.

Im AT 7 B 18 für Schwefelkies wurde mit Wirkung vom 25. 11. 1940 im Empfangsgeltungsbereich der Abt. I (Versand von Meggen [Westf.]) „Hanweiler-Bad Rilchingen Uebergang“ nachgetragen.

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Mit Wirkung vom 18. 11. 1940 wurde die Frachtermäßigung des Ausnahmetarifs 11 B 1 bis zu den Grenzübergängen (Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten) nach dem Elsaß und Lothringen (Frankreich) — vgl. S. 7 des DEGT, Teil II Heft C — gewährt, wenn die Düngemittel zum Düngen im Elsaß oder in Lothringen bestimmt sind.

Die Sendungen können mit direktem Frachtbrief bis zum Bestimmungsbahnhof aufgeliefert werden. Zugelassen sind sowohl der internationale Frachtbrief als auch der deutsche Frachtbrief.

Wegen der Belastung der Sendungen mit Nachnahmen und Barvorschüssen, wegen der Lieferfristen, Berechnung der Frachten und Gebühren und der Frachtzahlung gilt die in der „Chemischen Industrie“ Nr. 37 vom 13. 9. 1940 veröffentlichte Bekanntmachung.

Ferner wurden mit Wirkung vom 25. 11. 1940 unter den Versandbahnhöfen zu Abt. III B usw. des Abschnitts Güterart die Bahnhöfe Ketzling und Rudesheim (Rhein) nachgetragen.

Anhang zum AT 11 B 1 (Düngemittel für Vierjahresplan).

Mit Wirkung vom 18. November 1940 wurde die Frachtermäßigung des Anhangs zum Ausnahmetarif 11 B 1 bis zu den Grenzübergängen (Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten) Lengeler und Igel gewährt, wenn die Düngemittel zum Düngen in Luxemburg bestimmt sind. Die Sendungen können mit direktem Frachtbrief (deutscher oder internationaler) bis zum Bestimmungsbahnhof aufgeliefert werden. Wegen der Lieferfrist, Belastung der Sendungen mit Nachnahme und der Frachtzahlung gilt die in der „Chemischen Industrie“ Nr. 40/41 vom 11. 10. 1940 veröffentlichte Bekanntmachung.

Ausnahmetarif für Ammoniak usw.

Im AT 11 A 2 für Ammoniak usw. wurden im Gültigkeitsvermerk die Worte längstens bis 30. 11. 1940 in längstens bis 31. 12. 1940 geändert.

Ausnahmetarif für Ammoniak, salzsaures, usw.

Der AT 11 S 2 für Ammoniak, salzsaures, usw. wurde bis 31. 12. 1940 verlängert.

Ausnahmetarif für Pflanzenschutzmittel usw.

Im AT 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel usw. wurde bei den Pflanzenschutzmitteln Kupferarsenstaub Bayer, Kupferkalk Bayer, Nosprisen, Nosprits und Solbar der Abteilung I sowie bei den Grünfuttersilierungsmitteln Amasil und Pentheseila rot der Abteilung II des Abschnitts Güterart im Klammerzusatz die Ortsangabe „Höchst a. M.“ hinter IG. Farbenindustrie AG. gestrichen.

Ausnahmetarif für Mineralschmieröle.

Im AT 14 B 17 für Mineralschmieröle wurde mit Wirkung vom 25. 11. 1940 der Empfangsbahnhof Eschweiler Tal mit den gleichen Frachtsätzen wie Eschweiler in den Abschnitt A aufgenommen. Ferner wurden im Empfangsgeltungsbereich Abschnitt A die Schreibweise des Bahnhofs Ruver in Ruwer und in der Verkehrsverbindung Stettin—Duisburg der Frachtsatz von 130 Rpfl in 180 Rpfl berichtigt. Der Bahnhof Aussig Chemische Fabrik wurde gestrichen.

Ausnahmetarif für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Im AT 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw. wurde mit Wirkung vom 28. 10. 1940 im Abschnitt Sonderfrachtsätze als Versandbahnhof für Güter der Ziffer 8 (rohe Sole) des Abschnitts Güterart „Halle (Saale) Kloster“ mit einem Frachtsatz nach Cottbus nachgetragen.

Ausnahmetarif für Stückgut und bestimmte Wagenladungsgüter zur Weiterbeförderung nach Rumänien.

Mit Wirkung vom 10. 12. 1940 wird der vorstehende Tarif infolge seiner Ausdehnung auf den Versand nach Ungarn über Wien und die Einbeziehung aller im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfe in den Versandgeltungsbereich neu herausgegeben. Die Ausgabe vom 1. 10. 1940 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Deutscher Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr mit der Ostmark (Duto).

Im Sondertarif 24 Duto 50 (Güter aller Art) vom 1. 11. 1939 wurden mit sofortiger Wirkung geändert:

In Abteilung II bei Hartparaffin Ziff. 1 in Ziff. 2;

in Abteilung III bei Paraffin Ziff. 2 in Ziff. 1;

in Abteilung VI Braunstein: Tarifstelle Braunstein in Tarifstelle Manganverbindungen, Schlackenpflastersteine: Ziff. 13a in Ziff. 14a); Baugerätschaften; die Worte „der gleichnamigen Tarifstelle“ in „der Tarifstelle ‚Geratschaften, gebraucht‘“ (5234)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35, Woyschstr. 37. Printed in Germany.

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragenen.

Aktiengesellschaft für Kraftstoff-Anlagen, Sitz: Dresden, Bismarckplatz 2. Die Firma ist am 26. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Die Satzung ist am 25. 10. 1940 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens: Errichtung und Verwaltung von Anlagen, welche der Erzeugung von Energie und der Herstellung von Kraftstoffen dienen oder damit in Zusammenhang stehen. Das Grundkapital beträgt 150 000 000,— *RM*. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt die Direktoren Professor Karl Kühn, Dr. Heinrich Ehlers, Dr. Heinz Hertzsch und Dr. Alfred Stoltze, alle in Dresden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwerte. Die Gründung der Gesellschaft ist erfolgt durch: a) die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin, b) die Garantie-Abwicklungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, c) die Sächsische Staatsbank in Dresden, d) die Sächsische Bank in Dresden und e) die Industriefinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. in Dresden. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sind bestellt: 1. der Präsident Ministerialdirektor Dr. Reichardt in Berlin, 2. der Ministerialrat Dr. Römer in Berlin, 3. der Ministerialrat Dr. Mundt in Berlin, 4. Dr. Ernst Hochschwender in Berlin, 5. Dr. Paul Damm in Berlin, 6. der Staatsminister Georg Lenk in Dresden, 7. der Staatsminister Rudolf Kamps in Dresden, 8. der Präsident Ministerialdirektor a. D. Curt Lahr in Dresden, 9. der Staatsbankpräsident Kurt Nebelung in Dresden und 10. der Fabrikbesitzer Otto Sack in Leipzig, dieser mit Wirkung vom 1. 11. 1940 an.

Ferngasgesellschaft m. b. H. der Reichswerke „Hermann Göring“, Sitz: Braunschweig. Die Firma ist am 7. 11. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Bau und Betrieb von Ferngasleitungen und Ferngasanlagen zum Zwecke der Verwertung der in der Hütte Braunschweig der Reichswerke A.-G. für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ überschüssig erzeugten Gasengängen. Stammkapital: 1 000 000 Reichsmark. Geschäftsführer: Fritz Kellner, Diplomingenieur in Berlin-Zehlendorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 10. 1940 abgeschlossen.

Tonerdefabrik Stramberg G. m. b. H., Sitz: Stramberg, Ostsudetenland. Die Firma ist am 28. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neutitschein eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verwertung von Tonerde nach dem Verfahren Dyckerhoff-Staëlles und Verwertung der dabei anfallenden Nebenprodukte, insbesondere Gewinnung eines hochwertigen Zements nach Art des Ferrari-Zements, Stammkapital 100 000,— *RM*, Geschäftsführer Dr. Walter Dyckerhoff, Vorstandsmitglied, Mainz-Amöneburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 10. 1940 abgeschlossen.

Bunzl & Biach A. G., Sitz: Wien, Zweigniederlassung Kratzau. Die Firma ist am 23. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung, Veredlung und Vertrieb sämtlicher in das Arbeitsgebiet der Textil- und der Papier- und Pappenindustrie gehörigen Waren einschließlich der Verarbeitung aller Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate mit allen dazugehörigen Nebenbetrieben, wie Färberei, Bleicherei, Wäscherei, Karbonisierung, insbesondere von Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Watte, Garnen, von Hüten und Hutstumpen, von Holzschliff, Pappen, Papier, Papierwaren und die fabrikmäßige Sortierung, Waschung und Veredlung von Hadern, Lumpen und anderen Abfällen. Vorstand: Dr. Otto Fenzl, Wien, Walther Rohrwasser, Wien, Dr. Ferdinand Schmidt, Wien. Gesamtprokura erteilt an: Hermann Hiller, Wien, Karl Tichy, Wien, Anton Pavlik, Wien, Karl Rottensteiner, Wien, Johann (Hahs) Striegel, Wien. Die Satzung ist am 17. 10. 1936 festgestellt, inzwischen mehrfach geändert. Mit Beschluß der Hauptversammlung vom 14. 11. 1939 wurde das Grundkapital mit 14 000 000 *RM* neu festgesetzt. Mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 6. 5. 1940 wurde die Errichtung der Zweigniederlassung in Kratzau festgesetzt.

Dreiring-Verbandstoff Wilhelm Jakob Weißweiler K. G., Sitz: Berlin-Wilmersdorf, Uhländstraße 98/99. Die Firma ist am 22. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 22. 10. 1940. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Wilhelm Jakob Weißweiler, Berlin. Eine Kommanditistin ist beteiligt.

Anton von Waldheim chemisch pharmazeutische Fabrik, Sitz: Wien, Zweigniederlassung Hamburg (Klocknerhaus). Die Firma ist am 25. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Zweigniederlassung in Hansestadt Hamburg der Firma Anton von Waldheim, chemisch pharmazeutische Fabrik, in Wien. Inhaber: Apotheker Mr. pharm. Erwin Diehl, Wien.

Dr. Joh. Phil. Palm Arzneimittel-fabrik, Sitz: Schorndorf. Die Firma ist am 29. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen. Inhaber: Frau Klara Palm geb. Schüle, Witwe des Dr. Johann Philipp Palm, Apothekers und Fabrikdirektors in Schorndorf.

„Ritopharma“ Erzeugung chem. pharm. u. med. Präparate, Mag. pharm. Josef Rudolf Fühmann, Sitz: Rochlitz a. d. Iser. Die Firma ist am 22. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Trautenua eingetragen. Firmeninhaber: Mag. pharm. Josef Rudolf Fühmann in Rochlitz a. d. Iser.

Chemische Fabrik Badenia Philipp Keilmann, Sitz: Mannheim (Industrie-hafen). Die Firma ist am 31. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Inhaber ist Philipp Keilmann, Kaufmann, Mannheim-Käfertal (s. a. unter Gesellschaftsumwandlungen).

Sprengstoff-Versuchs-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin W 50, Nürnberger Str. 65. Die Firma ist am 4. 11. 1940 in das Handels-

register des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Entwicklung und Fertigung von Sprengladungen, Munition und Waffen. Stammkapital: 20 000,— *RM*. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 10. 1940 abgeschlossen. Zum Geschäftsführer bestellt sind: 1. Ingenieur Carl Brandmayer, Berlin, 2. Diplomingenieur Franz Rudolf Thomanek, Berlin.

Dr. C. Schlußner, Kommanditgesellschaft (photochemische Artikel), Sitz: Frankfurt a. M., Niedenua 47. Die Firma ist am 7. 11. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Kommanditgesellschaft mit Beginn am 1. 7. 1940. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Dr. phil. Carl-Adolf Schlußner in Frankfurt (Main). Es sind zwei Kommanditisten vorhanden.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Norddeutsche Affinerie, Sitz: Hamburg, Alsterterrasse 2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 9. 1940 eingetragen: In der Hauptversammlung vom 24. 9. 1940 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 *RM* beschlossen worden. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 18 000 000 Reichsmark.

Ostpreußisches Serum-Institut G. m. b. H., Sitz: Königsberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg ist am 25. 9. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 6. 1940 lautet die Firma fortan: **Asid Serum-Institut Ostpreußen G. m. b. H.** Das Stammkapital ist von 20 000 *RM* auf 100 000 *RM* erhöht worden. Zum weiteren Geschäftsführer ist Direktor Dr. Herbert Hoffmann, Dessau, bestellt worden.

Tomaschower Kunstseidenfabrik, A.-G., Zweigniederlassung in Litzmannstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt ist am 21. 9. 1940 eingetragen: Direktor Albert Korsten aus Elberfeld, z. Z. in Litzmannstadt, ist zum vorläufigen kommissarischen Verwalter bestellt. Die Befugnisse sämtlicher Organe sowie der sonst zur Verwaltung und Vertretung Berufenen sind für die Zweigniederlassung in Litzmannstadt erloschen.

Fabrik Chemischer Produkte Rheingönheim oHG, Sitz: Ludwigshafen a. Rh.-Rheingönheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen ist am 26. 9. 1940 eingetragen: Das Geschäft ist mit Firmenfortführungsrecht und mit allen Aktiven, jedoch unter Ausnahme des in Mannheim gelegenen Wohnanwesens und unter Ausschluß der Verbindlichkeiten durch Kauf an die beiden persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Helmut Rentschler, Chemiker, und Erwin Rentschler, Apotheker, beide in Laupheim, übergegangen. Offene Handelsgesellschaft seit 15. 4. 1939.

Chemische Fabrik Curtius A.-G., Sitz: Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 1. 10. 1940 eingetragen: Ravan Freiherr Göler von Ravensburg in Bochum ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Brüxer Spiritus- und Pottasche-Fabrik G. m. b. H., Sitz: Brüx. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brüx ist am 20. 9. 1940 eingetragen: Kurt Wolfram wurde der kommissarischen Leitung des Unternehmens entbunden.

Chemische Werke Albert, A.-G., Sitz: Mainz-Kastel (Amöneburg). In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 30. 9. 1940 eingetragen: Die in Neuß seither bestandene Zweigniederlassung der umgewandelten Firma Dr. Kurt Albert G. m. b. H. Chemische Fabriken, wird als eigene Zweigniederlassung der Chemischen Werke Albert mit dem Firmenzusatz **Zweigniederlassung Neuß** fortgeführt. In Schönebeck ist eine Zweigniederlassung mit der Firmenbezeichnung **Chemische Werke Albert Zweigniederlassung Schönebeck, Elbe**, errichtet. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden bestellt: Dr. phil. Kurt Albert, Dr. Ewald Fonrobert und Dr. Bruno Neindorf, alle in Wiesbaden. Die dem Vorstandsmitglied Dr. Mehl eingeräumte Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, ist erloschen.

Posschl Erz- und Chemikalienhandel G. m. b. H., Sitz: Hamburg, Steinhöft 11. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 10. 1940 eingetragen: Kaufmann Walter Autenrieth, Hansestadt Hamburg, ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen.

Walter F. C. Krause, Inhaber: Frau Ella Krause (Herstellung und Vertrieb von Parfümerien), Sitz: Hamburg-Altona, Waterloostraße 19. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 10. 1940 eingetragen: Inhaber jetzt: Kaufmann Walter Franz Charly Krause, Hansestadt Hamburg. Seine Prokura ist erloschen. Die Firma ist geändert worden in **Walter F. C. Krause**.

Chem.-pharm. u. kosm. Präparate Charlotte Berger, Hansestadt Hamburg, Sitz: Hamburg-Altona, Philosophenweg 3. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 10. 1940 eingetragen: Die Niederlassung ist von Münster i. W. nach Hamburg verlegt worden. Inhaber: Kaufmann Charlotte Elisabeth Maria Järnecke, geb. Berger, Hansestadt Hamburg.

Osra, Fabrik chem. Produkte G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 1. 10. 1940 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschlüsse vom 1. 4. 1940 ist der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Ruberoidwerke A.-G., Sitz: Hamburg, Brandstwierte 27—31. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 10. 1940 eingetragen: Dr.-Ing. Carl Friedrich Heinrich Alfeis ist infolge Ablebens nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische, Lack- & Farb-Werke Anton Peter, Sitz: Mannheim-Seckenheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 5. 10. 1940 eingetragen: Das Geschäft mit der Firma, jedoch unter Ausschluß der Verbindlichkeiten, ging über auf Fabrikant Carl Fay in Mannheim, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.

August Geistler Chem.-pharm. Fabrik, Sitz: Essen, Gerswidastraße 37. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 8. 10. 1940 eingetragen: Inhaber ist Kaufmann August Geistler, Essen. Der

Ort der Niederlassung ist von Recklinghausen nach Essen verlegt. Die Firma ist geändert. Die frühere Firmenbezeichnung lautete: Dr. Utzel & Geistler Chem.-pharm. Fabrik Recklinghausen.

Chemische Industrie, A.-G., Sitz: Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 19. 9. 1940 eingetragen: Ravan Freiherr Göler von Ravensburg in Bochum ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

„Pebeco“ Polskie Wytwory Beiersdorfia Spółka Akcyjna, Sitz: Posen, Brotgasse 6–8. In das Handelsregister des Amtsgerichts Posen ist am 5. 10. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 27. 9. 1940 lautet die Firma der Gesellschaft fortan: Beiersdorf A.-G., Posen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, Einkauf und Verkauf von Waren aller Art auf dem Gebiete der chemischen und verwandten Industrien, insbesondere der Beiersdorf-Präparate. Das Grundkapital beträgt 500 000,— Zl. = 250 000,— Reichsmark. Der Kaufmann Gustav Wengel, Posen, ist zum Vorstand bestellt.

Drogen-Engroshandlung chem. techn. Laboratorium Viktor Hugo Perl's Nachfolger Th. R. Schönwald G. m. b. H., Sitz: Wien, XVI., Neulerchenfelder Str. 84. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 7. 10. 1940 eingetragen: Als Treuhänder eingetragen: Hans Wismek, Wien. Vertretungsbefugt: nur der Treuhänder selbständig.

Beckacke Kunstharzfabrik G. m. b. H., Sitz: Wien XXII., Breitenleerstraße 424. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 4. 10. 1940 eingetragen: Mit Beschluß der Generalversammlung vom 22. 7. 1940 wurde das Stammkapital neu in *RM* festgesetzt. Es beträgt nun 160 000 *RM*.

Süddeutsche Kalkstickstoff-Werke A.-G., Sitz: Trostberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 9. 10. 1940 eingetragen: Das Vermögen der Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie, Saal a. d. D., das Vermögen der Cettohaus G. m. b. H. Kelheim/D., sowie das Vermögen der Gemeinnützigen Baugesellschaft in Saal a. d. D. ist je als Ganzes auf die Süddeutsche Kalkstickstoff-Werke A.-G. mit dem Sitze in Trostberg übergegangen (Verschmelzung durch Aufnahme).

Sipo Zünder G. m. b. H., Sitz: Fellbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waiblingen ist am 5. 10. 1940 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschuß vom 25. 9. 1940 nach Karlsruhe i. B. verlegt.

Kohlenveredlung und Schwelwerke A.-G., Sitz: Berlin NW 40, Alexanderufer 8. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 11. 10. 1940 eingetragen: Die Hauptversammlung vom 26. 9. 1940 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 5 750 000 *RM* auf 8 000 000 *RM* beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Hans Heinrich Hütte G. m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 10. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 9. 1940 ist Gegenstand des Unternehmens fortan: Kauf, Bau und Betrieb von Hüttenwerken und chemischen Fabriken sowie Weiterverarbeitung und Vertrieb der gewonnenen Produkte. Die Gesellschaft übt ihre gesamte Tätigkeit für Rechnung und nach Weisung der Metallgesellschaft A.-G. Frankfurt a. M. als alleinige Gesellschafterin aus. Die Gesellschaft bezweckt also nicht die Erzielung geschäftlicher Gewinne, sie hat vielmehr als Angestellte der Metallgesellschaft A.-G. Frankfurt a. M. als alleinige Gesellschafterin in Frankfurt a. M. zu gelten.

„Pharmaka“ G. m. b. H. (Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen und chemischen Präparaten und hygienischen Artikeln), Sitz: Berlin-Halensee, Nestorstr. 41. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 10. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 24. 9. 1940 ist die Dauer der Gesellschaft auf die Zeit bis zum 31. 12. 1950 begrenzt. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Johannes Rentzel, Berlin-Karlsborst.

J. H. Dudek Söhne (Zinkfarbenfabrik), Sitz: Dresden, Regerstraße 2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 12. 10. 1940 eingetragen: Der Hüttenbesitzer Arthur Hugo Curt Dudek ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Bitro Bauchemie KG, Bergau & Co., Sitz: Niederrwiesia. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankenberg (Sachs.) ist am 11. 10. 1940 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 1. 1939 begonnen. Das Handelsgeschäft ist nach Chemnitz verlegt.

Büsscher & Hoffmann A. G. (Dachpappenwerke, Teerdestillationen), Sitz: Eberswalde, Schließfach 21. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 10. 1940 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Hermann Gamradt ist verstorben. Fabrikdirektor Wilhelm Matthesius, Regensburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Ernst Pfeiffer & Co., pyrotechnische Fabrik und Kunstfeuerwerkerei, Sitz: Halle (Saale), Cröllwitzer Str. 20. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle (Saale) ist am 15. 10. 1940 eingetragen: Ernst Pfeiffer ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die bisherige Mitgesellschafterin Fräulein Anna Pfeiffer führt das Geschäft als Einzelfirma unter der bisherigen Firma weiter. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tretorn Gummi- und Asbestwerke A. G., Sitz: Hamburg, Flotowstraße 36. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 10. 1940 eingetragen: Die Hauptversammlung vom 19. 9. 1940 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 1 000 000 *RM* auf 3 000 000 *RM* durch Ausgabe von 1000 Stück Inhaberaktien zu je 1000 *RM* beschlossen. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 3 000 000 *RM*.

Braunschweiger Dachpappenfabrik August Miersch u. Co. Braun-schweig, Sitz: Braunschweig-Gliesmarode, Volkmaroder Str. 39. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 14. 10. 1940 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. August Miersch jun. ist nunmehr Alleininhaber.

Ostdeutsche Chemische Werke GmbH., Sitz: Posen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Posen ist am 16. 10. 1940 eingetragen: Zweigniederlassungen sind errichtet: in Krakau unter der Firma: „Ostdeutsche Chemische Werke GmbH., Zweigniederlassung Soda- und Aetznatronfabrik Krakau“; in Hohensalza unter der Firma: „Ostdeutsche Chemische Werke GmbH., Zweigniederlassung Soda- und Aetznatronfabrik Hohensalza“; in Grodziec unter der Firma: „Ostdeutsche Chemische Werke GmbH., Zweigniederlassung Zementwerk Grodziec“. Gegenstand des Unternehmens: Errichtung, Erwerb und Betrieb von Sodafabriken und anderen Industrieunternehmen jeglicher Art, Ausbeutung von Salz-, Kohle-, Kalkstein- und anderen Mineralvorkommen sowie der Handel mit eigenen Industrie- und Bergwerkserzeugnissen als auch mit anderen Erzeugnissen und Waren jeder Art. Das Stammkapital beträgt 50 000 000,— Zl. = 25 000 000,— Reichsmark. Direktor Erich Krehske, Berlin, ist von der Abteilung Treuhändstelle für das Generalgouvernement zum Treuhänder bestellt. Der Sitz der Gesellschaft ist von Warschau bzw. Krakau nach Posen verlegt.

Gesellschaftsumwandlungen.

Chemisch-Technische Fabrik Hermann Frank, Sitz: Sürth a. Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 25. 10. 1940 eingetragen: Inhaber: Hermann Frank, Kaufmann in Köln-Lindenthal. Das Geschäft wurde bisher unter der Firma Chemisch-Technische Fabrik Sürth G. m. b. H. geführt und infolge Umwandlung hierher übertragen.

Chemische Fabrik Badenia G. m. b. H., Sitz: Mannheim, Industriehafen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 11. 1940 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 17. 10. 1940 ist die Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in der Weise umgewandelt worden, daß ihr gesamtes Vermögen unter Ausschuß der Liquidation übertragen wurde auf ihren alleinigen Gesellschafter Kaufmann Philipp Keilmann in Mannheim-Käfertal, der das Geschäft unter der Firma Chemische Fabrik Badenia Philipp Keilmann in Mannheim weiterführt (s. a. unter Neugründungen).

Liquidationen.

Josef Hauser (Erzeugung von ätherischen Oelen, Essenzen und Fruchtsäften), Sitz: Laa a. d. Thaya. In das Handelsregister des Amtsgerichts Korneuburg ist am 26. 10. 1940 eingetragen: Dr. Armin v. Dietrich, Wien, I., Opernring Nr. 1, ist Abwickler.

„Hevea“ Gummwarenfabrik G. m. b. H., Sitz: Leipzig W 31, Jahnstraße 81–83. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 5. 11. 1940 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 10. 1940 aufgelöst. Léonard Fonrobert und Dr. jur. Fritz Ries sind nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Karl Ries in Leipzig ist zum Abwickler bestellt.

Löschungen.

Chemische Werke vorm. P. Römer & Co. A.-G., Sitz: Nienburg (Saale). In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 26. 10. 1940 eingetragen: Die Abwicklung ist beendet. Die Gesellschaft ist erloschen.

Zellkauschuk G. m. b. H., Sitz: Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 28. 10. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gesellschaft für angewandte Chemie m. b. H., Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 25. 10. 1940 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Viskose A.-G., Sitz: Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 31. 10. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ges. m. b. H., Sitz: Luisenthal (Saar). In das Handelsregister des Amtsgerichts Völklingen (Saar) ist am 23. 10. 1940 eingetragen: Auf Grund des § 2 des Ges. vom 9. 10. 1934 wird die Firma von Amts wegen wegen Vermögenslosigkeit gelöscht.

Breitlin Seifenfabrik Inhaber Matthias Breit, Sitz: Dübweiler. In das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken ist am 29. 10. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Grip-Fix Comp. G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 2. 11. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Austromedia“ Herstellung und Vertrieb chem. u. chem. pharm. Präparate Gesellschaft m. b. H., Sitz: Wien, VII., Neustiftgasse 32. — **„Wega“** chemische Fabrikations-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Atzgersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 14. 11. 1940 eingetragen: Die amtsweilige Löschung folgender Firmen ist gemäß § 141 F.-G.-G. bzw. § 2 des Gesetzes RGBL. I 1934 in Aussicht genommen. Zur Geltendmachung eines allfälligen Widerspruches beim gefertigten Registergerichte wird die Frist von drei Monaten bestimmt.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Liquidation, Sitz: Wien, VII., Lindengasse 2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 29. 10. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

(5212)

An 3000 Chemiker

mit ihren Lebensdaten und ihren Veröffentlichungen (Zeitschriftenbeiträgen, Abhandlungen, Büchern) finden Sie in dem neuen, nunmehr vollständig vorliegenden VI. Band, der die Forschungsergebnisse der Technik jetzt mitberücksichtigt.

J. C. POGGENDORF'S

biographisch-literarisches

HANDWÖRTERBUCH

für Mathematik, Astronomie, Physik mit Geophysik,
Chemie, Kristallographie und verwandte Wissensgebiete

Herausgegeben von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

unter der Mitwirkung der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München und der Akademie der Wissenschaften zu Wien

BAND VI: 1923—1931 / Redigiert bis 1938 von H. STOBBE (†)

TEIL I (A—E), LXXII, 696 Seiten. TEIL II (F—K), 742 Seiten. TEIL III (L—R), XL, 818 Seiten
TEIL IV (S—Z), VII, 719 Seiten, gr. 8°, zweispaltiger Satz

Preise je Teil RM. 85.—, geb. Hfz. RM. 93.—
für Mitglieder der herausgebenden Akademien . . . RM. 68.—, geb. Hfz. RM. 74.40
Einbanddecke in Halbfranz je Teil RM. 3.50
Gesamtwerk (vier Teile) RM. 340.—, geb. Hfz. RM. 372.—

Poggendorffs Handwörterbuch gibt die wichtigsten Lebensdaten und die bibliographischen Angaben über Abhandlungen, Bücher und Schriften der Gelehrten aller Länder auf den angegebenen Gebieten. Während in den früheren Bänden vor allem rein wissenschaftliche Publikationen Aufnahme fanden, sind in dem neuen Bande auch die Forschungsergebnisse der Technik berücksichtigt. Band VI behandelt den Zeitabschnitt von 1923 bis 1931 und enthält die Angaben für mehr als 11 000 Forscher. Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden, der bestimmte Schrifttumsnachweise braucht.

Prospekt auf Wunsch

VERLAG CHEMIE / BERLIN W 35

Vorbereitung zur Umstellung auf Friedensarbeit

Besteingeführte Großhandelsfirma im Sudetengau übernimmt

Alleinverkauf oder Generalvertretung

von chemischen Produkten, Lösungsmitteln, Chemikalien, Drogen, Pflanzenölen für jetzt oder nach Kriegsende für den Sudetengau und eventuell das Protektorat Böhmen und Mähren von ersten Produzenten oder Großimporteuren. Entsprechende Lagerräumlichkeiten, Transportmittel, Emballagenpark, auch unterirdisches Großlager für Flüssigkeiten ist vorhanden. Zuschrift. erbet. unter H. G. 199 an Ala, Hamburg I

Bezugsquellen chemischer Apparate, Maschinen, Werkstoffe und Hilfsmaterialien, insbesondere auch die im redaktionellen Teil dieses Heftes erwähnten Erzeugnisse, vermittelt unverbindlich und kostenlos der

Verlag Chemie, Berlin W 35, Abt. Kundendienst



MINIMAX AKTIENGESELLSCHAFT · BERLIN NW7 · SCHIFFBAUERDAMM 20